

Rund um die Schwangerschaft

Ratgeber
für Schwangere,
Alleinerziehende
und junge Eltern
im Raum Worms

9. Auflage 2020



Caritasverband Worms e.V. und
Diakonisches Werk Rheinessen



Herausgeber:

Caritasverband Worms e.V.

Kriemhildenstr. 6, 67547 Worms

Tel. 06241 / 2681-23, Fax: -274

E-Mail: schwangerschaftsberatung@caritas-worms.de

IBAN: DE 66 5535 0010 0000 0835 27

BIC: MALADE51WOR

Internet: www.caritas-worms.de

Diakonisches Werk Rheinhessen

Seminariumsgasse 4-6, 67547 Worms

Tel. 06241 / 92029-0, Fax: -11

E-Mail: schwang-worms@diakonie-rheinhessen.de

IBAN: DE 34 5535 0010 0009 1004 47

BIC: MALADE51WOR

Internet: www.diakonie-rheinhessen.de

9. Auflage

Stand der Informationen: Januar 2020

Hinweis:

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die Informationen und Hinweise auf gesetzliche Regelungen und Ansprüche, sowie darüberhinausgehende Hilfen sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr auf Vollständigkeit besteht nicht.

Die Herausgeber haften nicht für möglicherweise unvollständige oder nicht korrekte Angaben.

Vorwort

Die Mitarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werks und des Caritasverbandes in Worms stellen Ihnen hiermit bereits die 9. überarbeitete und aktualisierte Auflage der Broschüre

„Rund um die Schwangerschaft“

zur Verfügung. Sie finden darin einen Überblick zu allen wichtigen Themen „Rund um die Schwangerschaft“ und die erste Zeit danach. Die Artikel sind komplett überarbeitet und durch neue Themen ergänzt worden.

Die Artikel sind in unterschiedliche Themenbereiche aufgeteilt. Eine Übersicht finden Sie im Inhaltsverzeichnis auf den nachfolgenden Seiten. Der Pfeil ➡ im Textteil der Broschüre weist Sie auf weitere Artikel zu diesem Stichwort hin.

Es werden immer wieder politische Entscheidungen getroffen, die sich auf die angeführten gesetzlichen Regelungen und auf die finanziellen Hilfen auswirken können. Da wir in unserer Broschüre nur den zur Zeit der Drucklegung aktuellen Stand berücksichtigen können, empfehlen wir Ihnen, sich bei Fragen direkt an uns zu wenden.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre eine wichtige Hilfe sein wird und Sie viele Anregungen und Tipps darin finden werden. Sie finden diese Broschüre selbstverständlich auch im Internet.

Worms, im Januar 2020

Caritasverband Worms e.V.
www.caritas-worms.de

Diakonisches Werk Rheinhessen
www.diakonie-rheinhessen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Beratung und Hilfe	6
<hr/>	
Beratung	6
Schwangerschaftsberatung	7
Schwangerschaftskonfliktberatung	7
Beratung vor, während und nach Pränataler Diagnostik	8
Erziehungsberatung	10
Ehe- Familien- und Lebensberatung	11
Schuldnerberatung	11
Besondere Personengruppen	13
<hr/>	
Alleinerziehende	13
Auszubildende	14
Intergeschlechtlichkeit	15
Kinder mit Beeinträchtigungen	17
Migrantinnen	19
Minderjährige Schwangere	20
Patchwork-Familien	21
Regenbogenfamilien	22
Schwangere unter 25 Jahren	23
Studierende	24
Finanzielle Hilfen	26
<hr/>	
Arbeitslosengeld	26
Arbeitslosengeld II	27
Einmalige Beihilfen für Schwangeren- und Babyausstattung	28
Bildungs- und Teilhabeleistungen	28
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	30
Elterngeld / Elterngeld plus	31
Kindergeld	33
Kinderzuschlag	34

Inhaltsverzeichnis

Krankengeld	35
Mutterschaftsgeld	35
Soziale Grundsicherung (Sozialhilfe)	37
Unterhalt	37
Unterhaltsvorschuss	38
Wohngeld	39
Gesetzliche Regelungen	40
<hr/>	
Adoption	40
Beistandschaft	41
Besuchs- und Umgangsrecht	42
Elternzeit	43
Frühe Hilfen (Kinderschutz)	44
Geschlechtseintrag: männlich, weiblich, divers?	45
Krankenversicherung	46
Mutterschutz	47
Namensrecht	49
Pfändungsschutzkonto	50
Sorgerecht	50
Vertrauliche Geburt	51
Medizinische Versorgung	53
<hr/>	
Alkohol und Suchtmittel in der Schwangerschaft	53
Frühgeborene	55
Hebammenhilfe	57
Mehrlingsschwangerschaften	59
Mutter-Kind-Kuren	60
Mutterpass	60
Plötzlicher Kindstod (SIDS)	61
Pränatale Diagnostik	62
Risikoschwangerschaften	64
Schreibabys	65
Unerfüllter Kinderwunsch	67
Vorsorgeuntersuchungen	69
Wochenbettdepression	70

Inhaltsverzeichnis

Spezielle Hilfsangebote	71
<hr/>	
Familienhebammen	71
Gewalt in engen sozialen Beziehungen	71
Glücklose Schwangerschaften (Sternenkinder)	72
Haushaltshilfe	74
Hilfen zur Erziehung	74
Sozialpädagogische Familienhilfe	75
Wohngemeinschaften für Mutter und Kind	75
Kinderbetreuung	76
Spezielle Angebote für werdende und junge Eltern	77
<u>Angebote des Caritasverbands Worms:</u>	
Elternkurs „Zeit für den Anfang“	77
Fabia- Familien begleiten im Alltag	78
Familienfrühstück	78
Krabbeltreff	79
Martinsbörse	79
Markt- und Servicecenter, CariShop	80
Mütter-Väter-Treff Monsheim	80
Bezugsadressen	81
Kontaktadressen	82
<hr/>	
Beratungsstellen	82
Behörden und Institutionen	84
Hilfen für Frauen	87
Hilfen für Familien/ Gesundheitsförderung	89

Beratung und Hilfe

Beratung

Das menschliche Leben bringt in seiner ganzen Vielfalt und Spannung immer wieder Fragen oder Probleme mit sich. Alle Menschen sind untereinander auf die Beziehung zu anderen angewiesen. Dieses Miteinander führt auf verschiedensten Ebenen manchmal zu Spannungen oder Krisen. So ist es unumgänglich, dass in unseren persönlichen oder sozialen Beziehungen Konflikte auftreten können. Für Betroffene ist es deshalb hilfreich, wenn man auf Hilfe von außen zurückgreifen kann.

Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der persönlichen Lebenssituation und zur Überwindung von Lebenskrisen ist professionelle Beratung. Gemeinsam mit geschulten Beraterinnen oder Beratern haben Sie die Möglichkeit, nach Lösungswegen zu suchen, konkrete Veränderungen zu planen und sich bei diesem Prozess begleiten zu lassen.

Es steht Ihnen ein vielfältiges Angebot an speziellen Beratungsangeboten zur Verfügung, beispielsweise die Schwangerschaftsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Suchtberatung, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

In besonders schweren Krisensituationen stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge zur Seite (Tel. 0800/1110111 oder 1110222).

In den nachfolgenden Artikeln sind einige Beratungsangebote beispielhaft aufgeführt:

Beratung und Hilfe

Schwangerschaftsberatung

Eine Schwangerschaft führt in der Regel dazu, dass Sie viele Dinge klären, regeln und neu organisieren müssen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Beratungsstellen beraten, begleiten und unterstützen Sie bei allen Fragen „rund um die Schwangerschaft“.

Sie bieten Ihnen Hilfe an bei:

- Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- wirtschaftlichen und sozialen Problemen
- einer möglichen Behinderung des Kindes
- Fragen zu vorgeburtlicher Diagnostik (PND)
- Verlust eines Kindes durch Fehl- oder Totgeburt
- Konflikten mit dem Partner oder in der Familie
- Bewältigung von Lebenskrisen
- Fragen der Familienplanung und Sexualität.
- Die Beratung ist für Sie kostenlos und die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht.
- Das Angebot kann von allen schwangeren Frauen und deren Partnern, sowie von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr, gleich welcher Nationalität oder Religion, in Anspruch genommen werden.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaft löst in der Regel Freude, Glück oder Hoffnung aus. Ist die Schwangerschaft aber ungeplant eingetreten, kann sie Sorge, Unsicherheit oder Angst auslösen.

Beratung und Hilfe

Die Mitarbeiterinnen in den Schwangerenberatungsstellen bieten Ihnen dabei Hilfe an. In der Beratung wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, über Ihre persönliche Situation, Ihre Ängste und Befürchtungen aber auch über Ihre Wünsche und Zukunftsperspektiven zu sprechen.

- Die Beratung wird ergebnisoffen geführt. Niemand setzt Sie unter Druck oder will Sie belehren und bevormunden.
- Sie werden über Ihre Rechtsansprüche als Schwangere sowie über mögliche Hilfen informiert.
- Die Beratung dient nach dem Gesetz dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll die betroffenen Frauen zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und ihnen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen.
- Ob Sie sich nach dem Beratungsgespräch für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, ist aber allein Ihre Entscheidung.
- Die Beratung ist selbstverständlich vertraulich, und die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.

Beratung vor, während und nach Pränataler Diagnostik (PND)

Wenn bei einer Vorsorgeuntersuchung ein auffälliger Befund beim Ungeborenen festgestellt wird, muss der Arzt/die Ärztin die betroffene schwangere Frau über die psychosozialen und medizinischen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, beraten. In der Regel werden dabei auch weitere Untersuchungen vorgeschlagen.

Beratung und Hilfe

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Indikation für einen medizinischen Abbruch darf erst nach drei Tagen gestellt werden, wobei der Arzt die Schwangere über die Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs aufklären muss.
- Ärzte müssen zudem die betroffenen Frauen auf die Möglichkeit einer vertiefenden psychosozialen Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle hinweisen und im Einvernehmen mit ihr den Kontakt zu der Beratungsstelle herstellen. Jede Frau hat einen Rechtsanspruch auf diese psychosoziale Begleitung und Beratung.
- Die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten im Rahmen der Pränataldiagnostik für Frauen und Paare psychosoziale Beratung vor, während und nach einer PND an.
Bevor Untersuchungen im Rahmen der Pränataldiagnostik durchgeführt werden, können sich Betroffene über die verschiedenen Methoden, Möglichkeiten und Grenzen im Rahmen der Pränataldiagnostik informieren.
- Wenn bei einer Untersuchung ein auffälliger Befund festgestellt wird, ist dies in der Regel ein Schock für die Betroffenen.
- Eine Beratung in dieser Zeit der Ungewissheit bietet betroffenen Paaren Hilfe und Entlastung während der Zeit des Wartens auf ein Ergebnis. Es können Ängste und Befürchtungen angesprochen werden.
Sie erhalten Informationen über fachliche und gesetzliche Hilfen und Perspektiven für ein Leben danach.

Beratung und Hilfe

Grundsätzlich gilt:

- Jede Frau hat ein Recht auf „Nichtwissen“. Sie haben das Recht, Angebote auf weitere Untersuchungen abzulehnen. Sie können selbst darüber entscheiden, ob Sie Ihr Kind zur Welt bringen möchten, auch wenn es krank oder behindert ist.
- Auch nach der Entscheidungsfindung lassen wir Sie nicht allein. Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch nach der Geburt Ihres Kindes oder nach einem Abbruch der Schwangerschaft begleitend zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.pnd-online.de oder unter www.familienplanung.de

Erziehungsberatung

Bei allen Fragen rund um das Thema „Erziehung“ stehen Ihnen kompetente Berater oder Beraterinnen der Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.

- Bei der Erziehung eines Kindes können immer wieder Fragen und Unsicherheiten auftreten. Besonders in schwierigen familiären Situationen, z.B. bei Trennung und Scheidung, können Sie als Eltern auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sein, um die seelischen Belastungen für das Kind gering zu halten oder um selbst Entlastung zu bekommen.
- Auch in schwierigen kindlichen Entwicklungsphasen oder in der Pubertät können Sie sich als Eltern überlastet und überfordert fühlen. Sie sollten sich nicht davor scheuen,

Beratung und Hilfe

ein beratendes und klärendes Gespräch in einer Erziehungsberatungsstelle zu suchen.

Ehe-Familien- und Lebensberatung

Sie können sich an eine Beratungsstelle wenden, wenn Sie sich zum Beispiel:

- als Paar in einer Krise befinden und vielleicht über Trennung nachdenken
- wenn es innerhalb der Familie Streit und Spannungen gibt
- wenn Sie vor wichtigen Entscheidungen stehen
- von persönlichen Problemen wie Krankheit, Trauer, Arbeitslosigkeit oder ähnliches betroffen sind.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen dabei, Lösungen zu finden, die für Sie passend sind.

Schuldnerberatung

Immer mehr Menschen sind überschuldet und kommen deshalb nicht mehr mit ihrer finanziellen Situation zurecht.

Schuldnerberatungsstellen helfen Ihnen dabei, Ihre finanzielle Situation wieder in den Griff zu bekommen. Dort werden zusammen mit den Betroffenen Wege aus der Verschuldung gesucht.

- Überschuldete Familien oder Personen sollten sich deshalb nicht davor scheuen, mit einer Schuldnerberatungsstelle Kontakt aufzunehmen.
- Die Wartezeiten sind leider relativ lang und man sollte sich deshalb so schnell wie möglich anmelden.


Beratung und Hilfe

- Das Angebot ist für Sie kostenlos und Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- Die Beraterinnen und Berater der Schuldnerberatungsstelle unterstützen und begleiten Sie auch während eines **Privatinsolvenzverfahrens**. Durch dieses Verfahren können Sie nach sieben Jahren schuldenfrei werden.
- Adressen finden Sie im Anhang.

Besondere Personengruppen

Alleinerziehende

Alleinerziehende sind für die Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder allein verantwortlich. Alleinerziehenden haben oftmals das

 **Auskünfte erteilen:**
Familienberatungsstellen
Jugendämter

Problem, Arbeit und Kinderbetreuung unter einen Hut zu bringen. Hinzu kommen häufig finanzielle Engpässe, sowie Schwierigkeiten bei der Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche. Es gibt aber einige Hilfsangebote, die Sie in Anspruch nehmen können:

- Beim Wiedereinstieg ins Berufsleben benötigen Sie eine gute **Tagesbetreuung** für Ihre Kinder. Wenn keine Verwandten, Freunde oder Bekannte einspringen können, können Sie das Jugendamt um Hilfe bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes für Ihr Kind ansprechen.
- Das Jugendamt hilft Ihnen nicht nur, einen geeigneten Platz für Ihr Kind zu finden, sondern es leistet auch Hilfe bei der Finanzierung. Familien mit wenig Einkommen oder die Leistungen nach dem SGB II oder vom Sozialamt erhalten, sind von Zuzahlungen befreit.
- Kindergartenkinder zahlen in Rheinland-Pfalz keine Gebühren.
- Unter der Homepage der Stadtverwaltung Worms, www.worms.de finden Sie einen Link zur Datenbank Kinderbetreuung. Sie können hier nach Stadtteil, Alter Ihres Kindes, Art der Einrichtung und Betreuungszeiten nach einer geeigneten Einrichtung für Ihre Kinder suchen.

Besondere Personengruppen

- Eine gute Alternative zur Kindertagesstätte ist die **Tagespflege**. Sie finden dazu Informationen auf der Homepage der Stadt Worms unter dem Stichwort: Leben in Worms/ Kinderbetreuung.
- Zur Vermittlung einer Tagespflegeperson steht Ihnen im Sozialbüro eine Fachkraft zur Beratung und Vermittlung zur Verfügung.
- **Die finanzielle Absicherung** von Alleinerziehenden hängt oft davon ab, dass der andere Elternteil ☞ Unterhalt leistet. Um dies sicherzustellen bietet Ihnen das Jugendamt Hilfestellungen an, z.B. im Rahmen einer ☞ Beistandschaft oder in Form von ☞ Unterhaltsvorschuss.
- Bei Langzeit-Arbeitslosigkeit oder wenn das Geld zum Leben nicht ausreicht, besteht eventuell ein Anspruch auf ALG II durch das Jobcenter. Alleinerziehende bilden mit ihren Kindern eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Unterhalt/ Kindergeld/ Elterngeld sind vorrangig zu beantragen und werden bei der Berechnung von ALG II berücksichtigt. Alleinerziehenden steht ein Mehrbedarf von 36% ihres Regelsatzes zu, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenleben.

Auszubildende

Auch für Auszubildende gilt während einer Schwangerschaft und danach das ☞ Mutterschutzgesetz.

Beispiele hierfür sind:

- Der Arbeitsplatz einer schwangeren Auszubildenden muss so gestaltet sein,



Besondere Personengruppen

dass sie und Ihr ungeborenes Kind vor Gefahren für Leib und Leben geschützt sind.

- Während des ☞Mutterschutzes vor und nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. An Prüfungen können Sie während dieser Zeit jedoch teilnehmen.
- Als Auszubildende können Sie ihren Ausbildungsplan so verändern lassen, dass Ausbildungsinhalte, die nicht vom Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes erfasst werden, vorgezogen werden.
- Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nicht automatisch verlängert. Ist eine Verlängerung notwendig, um das Ausbildungsziel zu erreichen, muss dies bei der Industrie- und Handelskammer oder der zuständigen Handwerkskammer beantragt werden. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit wegen der anschließenden ☞Elternzeit muss auch mit dem Ausbildungsbetrieb besprochen werden.
- Die Industrie- und Handelskammer oder die zuständige Handwerkskammer können bei diesen Fragen beratend tätig werden.

Intergeschlechtlichkeit: männlich, weiblich, oder?

Wenn ein Kind auf die Welt kommt, fragen alle: Mädchen oder Junge? Für Eltern ist es manchmal gar nicht so einfach, diese Frage richtig zu beantworten. Nicht alle Neugeborenen zeigen ein typisches biologisches Geschlecht. Manchmal haben sie beide Geschlechtsmerkmale. Man spricht deshalb heute von

Besondere Personengruppen

Intergeschlechtlichkeit, früher nannte man sie Zwitter oder Hermaphroditen.

Intergeschlechtlichkeit gibt es in unterschiedlicher Weise. Die Chromosomen, Keimdrüsen, Hormone oder Körperformen sind nicht nur männlich oder weiblich, sondern wie eine Mischung von beiden. Dies kann gleich nach der Geburt sichtbar sein oder sich erst in der Pubertät zeigen.

Lange war die Intergeschlechtlichkeit ein Tabu. Das Thema wird mit großer Skepsis behandelt und Eltern werden oft nicht angemessen aufgeklärt oder beraten. Mit dem Geschlechtseintrag „divers“ wird endlich ernstgenommen, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Eltern sollten angstfrei mit ihren Kindern sprechen, damit diese ihre Intergeschlechtlichkeit annehmen und ihre Identität finden können. Viele sagen: Ich bin ein Junge und ein Mädchen. Oder: Ich bin weder ein Junge noch ein Mädchen. Einige bezeichnen sich auch einfach als männlich oder weiblich.

- Noch immer finden in Deutschland geschlechtsverändernde Operationen an intergeschlechtlichen Kindern statt. In den meisten Fällen sind diese medizinisch nicht notwendig. Sie dienen allein dazu, die Kinder nach außen hin zu verweiblichen oder zu vermännlichen.
- Viele intergeschlechtliche Erwachsene berichten, dass sie an den Folgen dieser nicht mehr umkehrbaren Eingriffe leiden. Zudem sind ihre Menschenrechte auf körperliche Unversehrtheit und geschlechtliche Selbstbestimmung verletzt worden.
- Es wird deshalb gefordert, diese Operationen auch in Deutschland zu verbieten. Stattdessen sollen Betroffene

Besondere Personengruppen

selbst über ihr Geschlecht entscheiden, wenn sie alt genug dafür sind.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.regenbogenportal.de / www.im-ev.de

Kinder mit Beeinträchtigungen

Werdende Eltern haben den Wunsch, ein gesundes Kind zu bekommen. Wenn die Vorsorgeuntersuchungen jedoch zeigen, dass eine starke körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Kindes zu erwarten ist, können Sie vor der Entscheidung stehen, Ihr Kind auch mit einer Behinderung anzunehmen oder bei schwersten Behinderungen die Schwangerschaft abbrechen zu lassen.



Auskünfte erteilen:
Schwangerschaftsberatungsstellen
Behindertenverbände,
Lebenshilfe e.V.

Für die Entscheidungsfindung können folgende Fragen und Ängste eine Rolle spielen:

- Werden wir ein Kind mit einer Behinderung genauso lieben wie ein gesundes Kind?
- Werden wir den Anforderungen und Belastungen gewachsen sein?
- Sind wir bereit dazu, unser Leben auf die Bedürfnisse eines behinderten Kindes umzustellen?
- Wird unsere Partnerschaft diesen Anforderungen standhalten?
- Wie werden Freunde, Verwandte oder Nachbarn sich verhalten, wenn wir ein behindertes Kind haben?

Besondere Personengruppen

- Darf ich meinem Kind ein Leben mit einer Behinderung zumuten?

Um eine Entscheidung treffen zu können, haben Sie die Möglichkeit, Beratung und Unterstützung bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle zu finden. Die Beratung soll Ihnen dabei helfen, Lösungen zu suchen und alles in die Wege zu leiten, damit Sie und Ihr Kind zu einem erfüllten, selbstbestimmten Leben finden können. Auch die Beratungsstelle der Lebenshilfe für Familien mit beeinträchtigten Kindern kann Sie dabei unterstützen.

Noch immer gelten in unserer Gesellschaft Gesundheit und Leistungsfähigkeit als Voraussetzungen für ein sinnvolles Leben. Krankheit oder Behinderung dagegen werden oft gleichgesetzt mit Leid und Unglück. Menschen mit Behinderungen erleben ihre eigene Beeinträchtigung dagegen meist als etwas selbstverständliches, das zu ihnen gehört. „Behindert“ werden sie eher von einer ausgrenzenden Umwelt. Erfahrungsberichte von Eltern mit einem behinderten Kind zeigen aber, dass sich ihr Leben mit der Zeit genauso „normal“ gestaltet wie mit gesunden Kindern – mit allen Höhen und Tiefen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.kindergesundheit-info.de / www.familienratgeber.de

Migrantinnen

Je nach Nationalität und Aufenthaltsstatus haben Migrantinnen unterschiedliche Rechtsansprüche auf Hilfen während einer Schwangerschaft.

Besondere Personengruppen

Grundsätzlich gilt:

- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben und Angehörige der Europäischen Union sind, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, dann haben Sie in der Regel die gleichen Rechte und finanziellen Ansprüche wie deutsche Staatsangehörige.
- Ausgenommen sind ➔ **Studierende**, die nur zum Zweck des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.
- Für Asylbewerberinnen gibt es folgende Regelungen:
 - Wenn Sie finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, bekommen Sie eine Babyausstattung vom Sozialamt im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gestellt.
 - ALG II- Empfängerinnen erhalten Beihilfen für Schwangeren- und Babyausstattung durch das Jobcenter.

- Alle Migrantinnen können selbstverständlich Leistungen aus der ➔ Bundesstiftung über die Schwangerschaftsberatungsstellen beantragen.

Minderjährige Schwangere

Minderjährige sind nach dem Gesetz nur eingeschränkt rechtsfähig. Einiges können sie aber bereits selbständig ohne die Zustimmung der Eltern regeln.



**Auskünfte erteilen:
Jugendämter,
Schwangerschaftsbera-
tungsstellen**

Besondere Personengruppen

Sie haben zum Beispiel das Recht, sich eigenständig ohne Wissen der Eltern beraten zu lassen, z.B. bei Problemen oder in einem Schwangerschaftskonflikt.

Es gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Minderjährige sind noch nicht ehemündig, d.h. sie dürfen nicht heiraten. Nur im Ausland geschlossene Ehen werden in Deutschland auf Antrag anerkannt.
- Wenn Sie sich als Minderjährige für die Austragung der Schwangerschaft entscheiden, sind Ihre Eltern Ihnen nicht mehr grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet (§ 9, Abs. 3 SGB II).
- Auch wenn Sie noch bei Ihren Eltern wohnen, haben Sie die Möglichkeit, ☞Arbeitslosengeld II zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld II ist aber, dass Sie kein ausreichendes Einkommen haben und nicht mehr von den Eltern unterstützt werden.
- Wenn Sie sich in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden, fallen Sie unter das ☞Mutterschutzgesetz.
- Wichtig: Ihre Schulpflicht besteht weiter! Nur in Ausnahmefällen können Sie vom Schulbesuch vorübergehend befreit werden.
- Wenn Ihr Kind geboren ist und Sie bis dahin noch nicht volljährig sind, wird ein Vormund über Ihr Kind eingesetzt. In der Regel wird das Jugendamt Vormund, es kann aber auch der Vater oder ein naher Verwandter sein.
- Das Jugendamt unterstützt Sie als Amtsvormund darin, wichtige Dinge zu regeln und Entscheidungen für Ihr Kind zu treffen.

Besondere Personengruppen

- Wenn Sie nicht zuhause wohnen bleiben können, haben Sie die Möglichkeit, Hilfen beim Jugendamt zu beantragen, wie z.B. eine ➔Jugendhilfemaßnahme wie sozialpädagogische Familienhilfe oder die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft für Mutter und Kind.
- Ihr eigener Kindergeldanspruch entfällt während des Bezugs von Elterngeld.

Patchwork-Familien

Eine neu gegründete Lebensgemeinschaft aus Eltern mit Kindern aus unterschiedlichen Beziehungen nennt man Patchwork-Familie. Früher nannte man sie auch „Stiefelternfamilie“. Die "normale" Kleinfamilie, bestehend aus Mama, Papa, Kinder, ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr.

Etwa jede 10. Familie, so schätzt man, lebt heute als Patchworkfamilie zusammen. Kein Wunder bei so vielen Varianten: Entweder bringt die Mutter ihre Kinder mit in die neue Beziehung oder der Vater. Oder die Kinder von beiden Elternteilen leben in der Familie. Manchmal leben auch Kinder aus einer früheren Beziehung bei dem Ex-Partner und kommen nur am Wochenende zu Besuch. Oft kommen auch noch gemeinsame Kinder aus der neuen Beziehung dazu.

Jede Patchworkfamilie ist anders. Anders in der Zusammensetzung, anders in ihrer Entstehungsgeschichte und anders in ihrem Familienleben.

Besondere Personengruppen

- Hilfreich für Kinder sind verbindliche Regeln innerhalb der Patchwork-Familie. Aber auch mit den leiblichen Eltern, die nicht mit dem Kind zusammenleben, sollten einvernehmliche Absprachen getroffen werden, wie z.B. eine auf Schule oder Ferienzeiten abgestimmte Besuchsregelung.
- Da das Zusammenleben in einer Patchworkfamilie nicht immer einfach ist, sind Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche wichtige Anlaufstellen, um eine Einigung z.B. in Erziehungsfragen oder bei einer altersentsprechenden Umgangsregelung zu erzielen.

Regenbogenfamilien

In unserer Welt gibt es viele Gesichter. Eines der "jüngeren Gesichter" sind Regenbogenfamilien, das heißt Familien, in denen mindestens ein Elternteil entweder gleichgeschlechtlich oder bisexuell liebt oder transgeschlechtlich ist. Aktuell wachsen in Deutschland mehrere tausend Kinder in Regenbogenfamilien auf und die Zahl steigt stetig.

"Regenbogenfamilie" bezeichnet eine Fülle familiärer Konstellationen und Lebenswirklichkeiten. Die Mehrheit der Kinder mit gleichgeschlechtlich lebenden Paaren stammt wahrscheinlich auch heute noch aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen ihrer Eltern.

Gleichgeschlechtliche Paare gründen jedoch verstärkt selbstbewusst und selbstverständlich Familien. Die Kinder werden meist in Mütterfamilien hineingeboren – mithilfe einer Samenspende von einer Samenbank oder durch eine private Samenspende.

Besondere Personengruppen

In Väterfamilien werden die Kinder in Deutschland vor allem als Pflegekinder aufgenommen.

Adoptivkinder finden in Mütter- oder Väterfamilien bislang nur vereinzelt ein neues Zuhause. Von diesen werden die meisten entweder im Ausland adoptiert oder lebten zuvor bereits in einem Pflegeverhältnis mit einem Mütter- oder Väterpaar zusammen.

Regenbogenfamilien sind heute ein fester Bestandteil unserer Familienlandschaft und bringen einiges in Bewegung. Sie laden dazu ein, nachzudenken: über Familienformen und Elternrollen, über die Bedingungen, unter denen Kinder gut aufwachsen können, und über die Möglichkeiten moderner Reproduktionsmedizin.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter:

www.regenbogenportal.de/ www.familienratgeber.de

Schwangere unter 25 Jahren

Schwangere, die unter 25 Jahre alt sind und noch im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden mit diesen zusammen eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft.

Für unter 25-jährige Schwangere

gelten beim Bezug von ➔Arbeitslosengeld II Sonderregelungen, wenn sie noch im Haushalt der Eltern leben.

- Während einer Schwangerschaft und danach haben sie einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn sie über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, unabhängig vom Einkommen der Eltern.



Auskünfte erteilen:

**Jobcenter,
Schwangerschaftsber-
atungsstellen**

Besondere Personengruppen

- Ein Umzug in eine eigene Wohnung ist für unter 25jährige, die Arbeitslosengeld II beziehen, nur in Ausnahmefällen möglich. Nach Absprache mit dem Jobcenter wird die Miete für eine eigene Wohnung nur übernommen, wenn sie erforderlich ist.
- Bei einem vom Jobcenter genehmigten Auszug können Sie einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung (Möbel, Hausrat usw.) beantragen.
- Kautionszahlungen werden in diesen Fällen als Darlehen von der Stadt Worms (Wohnungsamt) übernommen.

Studierende

Während einer Schwangerschaft steht Studentinnen, die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) beziehen, folgende zusätzlichen Leistungen zu:

- Die Zahlung von Bafög verlängert sich auf Antrag um ein Semester.
- Wenn Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft das Studium länger als drei Monate unterbrechen müssen, können Sie ein Urlaubssemester beantragen. In dieser Zeit wird Ihnen zwar kein Bafög gezahlt, aber Sie können Ihren Lebensunterhalt mit Hilfe von ☞Arbeitslosengeld II bestreiten.
- Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie Anspruch auf ☞Elterngeld, ☞Kindergeld, sowie auf ☞Unterhalt bzw. ☞Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind.
- Ihr Kind hat zusätzlich Anspruch auf ☞Wohngeld (Kinderwohngeld).

i **Auskünfte erteilen:**
Bafögämter,
Wohngeldstellen,
Schwangerschaftsber-
atungsstellen

Besondere Personengruppen

- Sie haben nach der Geburt Ihres Kindes Anspruch auf einen Betreuungszuschlag zum Bafög. Dieser beträgt aktuell 130,- Euro.
- Außer dem Elterngeld können Sie für sich selbst während des Studiums keine weitere finanzielle Unterstützung erhalten, solange Sie an einer Hochschule eingeschrieben sind und Bafög-berechtigt sind.

Achtung!

- Studierende aus dem Ausland, die nur zum Zweck des Studiums in Deutschland sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschussleistungen.
- Sie können aber Betreuungskosten für das Kind über das Jugendamt erhalten.

- Schwangere Studierende können selbstverständlich finanzielle Leistungen von der ➤ Bundesstiftung erhalten. Anträge auf finanzielle Hilfe für die Anschaffung einer Schwangeren- und Babyerstaussstattung können über eine Schwangerenberatungsstelle gestellt werden (siehe Adressenteil).

Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld (ALG I)

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie, wenn Sie in den letzten drei Jahren mindestens 360 Tage in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Arbeitslosengeld wird zwischen sechs und 18 Monaten gewährt. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Länge der Beschäftigung und der Höhe Ihres vorherigen Gehalts.

Wichtig:

- Sobald Sie erfahren, dass Sie arbeitslos werden, müssen Sie sich **sofort** bei der zuständigen Arbeitsagentur melden. Ansonsten müssen Sie mit einer Sperrzeit rechnen. Eine Sperrzeit beträgt in der Regel 12 Wochen. In dieser Zeit kann Ihnen aber zur Überbrückung ☞Arbeitslosengeld II gezahlt werden.
- Schwangere erhalten das Arbeitslosengeld bis zum Beginn des Mutterschutzes.
- Während des ☞Mutterschutzes erhalten Sie ☞Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse in Höhe Ihres Arbeitslosengelds.
- Nach Ablauf der Mutterschutzfrist können Sie ☞Elternzeit und somit auch ☞Elterngeld in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Nach Ablauf der Elternzeit können Sie erneut Arbeitslosengeld beantragen.

Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld II

ALG II steht Ihnen zu, wenn Sie kein Einkommen haben oder Ihr Einkommen nicht ausreicht, um alle Ausgaben, wie Miete, Heizkosten usw. zu decken. Auch wenn Sie berufstätig sind und zu wenig verdienen, um damit alle Ausgaben bestreiten zu können, können Sie Anspruch auf ergänzendes ALG II haben. Anträge werden bei den Jobcentern gestellt. Bei der Antragstellung werden Ihr Einkommen und Ihre monatlichen Ausgaben für Miete, Heizung usw. überprüft. Außerdem werden evtl. vorhandenes Vermögen und Ersparnisse berücksichtigt. Das Jobcenter berechnet nach Eingang der erforderlichen Unterlagen, ob und in welcher Höhe Ihnen ALG II zusteht.

Bitte beachten Sie:

- Arbeitslosengeld II können Sie auch beantragen, wenn Sie vorher noch kein eigenes Einkommen hatten.
- Während des Bezugs von ALG II sind Sie beitragsfrei krankenversichert.
- Werdende Mütter haben ab der 13. Schwangerschaftswoche Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 %. Außerdem haben Sie Anspruch auf ☞ Einmalige Beihilfen für Schwangerenbedarf und Babyerstaussstattung.
- Andere Leistungen wie ☞ Wohngeld, ☞ Elterngeld, ☞ Kindergeld, ☞ Kinderzuschlag, ☞ Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss werden als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.



Finanzielle Hilfen

➤ **Einmalige Beihilfen für Schwangeren- und Babyerstaussstattung**

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialer Grundsicherung vom Sozialamt erhalten, haben Anspruch auf einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung und eine Erstlingsausstattung.

- Die Beihilfen werden nur auf Antrag bewilligt. Sie sollten deshalb rechtzeitig unter Vorlage des Mutterpasses beantragt werden.
- Es werden Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung, sowie für eine Babyerstaussstattung, einen Kinderwagen und ein Kinderbett bewilligt.
- Die Beihilfe für die Schwangerenbekleidung sollten Sie bereits am Anfang der Schwangerschaft, die Beihilfen für die Babyerstaussstattung nach der 20. Woche beantragen.
- Beihilfen für eine Babyausstattung können auch Personen erhalten, die ansonsten keinen Anspruch auf Hilfe nach dem SGB II haben. Dies betrifft in der Regel ➤Studentinnen, Schülerinnen oder ➤Auszubildende.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre aus finanziell schwachen Familien können für die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsaktivitäten nachfolgende Leistungen erhalten:

- Monatlicher Pauschalbetrag für soziale oder kulturelle Aktivitäten (beispielsweise Sportverein) – Bitte beachten Sie, dass dieser Pauschalbetrag nur bis zum 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann.

Finanzielle Hilfen

- 2x jährlich festgelegte Beträge für den persönlichen Schulbedarf.
- Anspruch auf Lernförderung (unabhängig davon, ob die Versetzung gefährdet ist).
- Erstattung der tatsächlichen Kosten für eintägige oder mehrtägige Ausflüge mit Schule oder Kindertagesstätte.
- Kostenbefreiung für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort.
- Kostenübernahme für eine erforderliche Beförderung zur Schule.

Wer?

- Als Eltern haben Sie die Möglichkeit, diese finanziellen Förderungen für Ihr Kind zu beantragen, wenn Sie oder Ihr Kind ALG II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
- Bildungs- und Teilhabeleistungen stehen ebenso Familien zu, die Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben.

Antragstellung?

- Wenn Sie ALG II beziehen, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter.
- Für Familien, die Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, ist die zuständige Stadtverwaltung, Gemeinde oder der Landkreis Ansprechpartner.

Weitere Informationen können Sie im Internet oder im Starke-Familien-Checkheft nachlesen. Online verfügbar unter: www.bmfsfj.de

Finanzielle Hilfen

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung ist eine Stiftung für Schwangere, die sich in einer Notlage oder Konfliktsituation befinden. Die Stiftung gewährt auf Antrag z.B. finanzielle Hilfen für die Anschaffung einer Schwangeren- und Babyerstaussstattung.



Wichtig:

- Eine Antragstellung ist nur **vor** der Geburt möglich. Sie muss über eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle erfolgen.
- Sie können außer Beihilfen für Schwangerenbedarf und für eine Erstlingsausstattung auch Beihilfen für besonderen Bedarf, z.B. Kinderzimmermöbel, beantragen.
- Die Anträge werden in Rheinland-Pfalz zentral bei der Geschäftsstelle der Bundesstiftung in Mainz entschieden. Jeder Antrag muss von einer Schwangerenberatungsstelle geprüft und begründet werden.
- Die Beihilfen werden nicht als Einkommen auf Sozialleistungen, wie z.B. dem Arbeitslosengeld II, angerechnet.
- Auf eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- Es darf jeweils nur ein Antrag über eine Beratungsstelle an die Bundesstiftung gestellt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Finanzielle Hilfen

Elterngeld / Elterngeld plus

Elterngeld oder Elterngeld plus steht Eltern im ersten Lebensjahr ihres Kindes zu, wenn sie ☞ Elternteilzeit in Anspruch nehmen. Das Elterngeld wird Müttern in der Regel für 12 Monate gewährt. Väter können zusätzlich zwei Monate Elterngeld erhalten, wenn Sie für diese Zeit Elternteilzeit beantragen.

Die Elterngeldmonate stehen Ihnen als Eltern gemeinsam zu. Sie können gemeinsam entscheiden, wer von Ihnen wann Elterngeld bekommen möchte.

 **Auskünfte erteilen:**
Elterngeldstellen der
Stadt- oder Kreisverwaltung

- Alleinerziehende können 14 Monate Elterngeld beziehen.
- Die Höhe des Elterngelds bemisst sich nach dem Nettoeinkommen, welches vor der Geburt des Kindes erzielt wurde. Es beträgt ca. 67 % des letzten Nettoeinkommens.
- Wer weniger als 1000,-€ verdient hat, erhält einen Zuschlag, ebenso Eltern, die ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter 6 Jahren zu betreuen haben. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des errechneten Elterngeldanspruchs, mindestens aber 75,- Euro.
- Das Basiselterngeld beträgt 300,-€. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das errechnete Elterngeld um 300,- Euro pro Kind, bei Elterngeldplus um 150,-€.
- Elterngeld steht auch Hausfrauen, Studentinnen und Schülerinnen zu.
- Das Elterngeld wird max. 14 Monate gezahlt und kann von Müttern und Vätern gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Finanzielle Hilfen

- Der Zeitraum des Bezugs von Elterngeld kann auch auf 24 Monate erweitert werden, wenn Sie sich das errechnete Elterngeld monatlich nur zur Hälfte auszahlen lassen.
- Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Eine Teilzeitarbeit ist bis zu 30 Wochenstunden möglich.
- Bezieherinnen von ALG II oder Grundsicherung wird das Elterngeld in der Regel angerechnet.
- Es gibt folgende Ausnahme: Wer vor dem Elterngeldbezug bis zum Mutterschutz gearbeitet hat, erhält einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300,- €. Dieser darf nicht auf das ALG II angerechnet werden.
- Der Anspruch auf Elterngeld beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes.
- Elterngeld wird auf ☞ Mutterschaftsgeld angerechnet.
- Partnermonate:
Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern nach Bezug von Basis-Elterngeld oder ElterngeldPlus in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.
- Den Antrag auf Elterngeld **möglichst frühzeitig** bei der Elterngeldstelle einreichen, da es zeitweise zu langen Wartezeiten kommen kann. Elterngeld wird drei Monate rückwirkend gewährt.

Informationen gibt es auch im Internet unter:
www.bmfsfj.de. Elterngeldrechner: www.familienportal.de

Finanzielle Hilfen

Kindergeld

Kindergeld wird Eltern gewährt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und die im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind oder wenn sie Staatsangehörige der Europäischen Union oder der Schweiz sind. Auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben Anspruch auf Kindergeld. In der Regel wird für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld gewährt.

- Für Kinder über 18 Jahre kann bis zum 21. bzw. 25. Lebensjahr Kindergeld gewährt werden, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden.
- Für arbeitslose Volljährige wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.
- Während des Bezugs von Elterngeld entfällt der eigene Kindergeldanspruch.
- Kindern mit einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung wird Kindergeld ohne altersmäßige Begrenzung gewährt.

 **Auskünfte erteilen:**
Familienkassen
Finanzämter

➤ Wichtig:

Für jedes Kind benötigt man für den Antrag eine sogenannte Steueridentifikationsnummer. Diese Nummer erhält jedes Kind nach der Geburt automatisch zugeschickt. Sie kann bei den zuständigen Finanzämtern beantragt werden.

Finanzielle Hilfen

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag zum Kindergeld steht Familien zu, die nur ein geringes Einkommen haben. Dieser Zuschlag soll verhindern, dass Familien aufgrund ihrer im Haushalt lebenden Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Den Kinderzuschlag erhalten deshalb nur Familien, deren Einkommen knapp über dem Bedarf des Arbeitslosengeld II liegt.

- Die Mindesteinkommensgrenze für Eltern beträgt 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.
- Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro pro Kind. Er wird zusammen mit dem Kindergeld bis zum 18. / bzw. 25. Lebensjahr gezahlt.
- Der Antrag wird ab dem Monat der Antragstellung bewilligt. Für die Antragstellung müssen Einkommensnachweise der letzten sechs Monate, sowie die Höhe der Miete und Nebenkosten (Betriebskosten) vorgelegt werden.
- Hat ein Kind eigenes Einkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss), reduziert dies den Kinderzuschlag in Höhe von 185 Euro um 45 %.
- Wer Kinderzuschlag erhält, kann auch Hilfen nach dem ☞Bildungs- und Teilhabegesetz erhalten. Eventuell besteht auch ein Anspruch auf ☞Wohngeld.
- Der Kinderzuschlag wird bei der zuständigen Kindergeldkasse (Familienkasse) beantragt. Antragsformulare erhalten Sie über das Internet (www.arbeitsagentur.de) und bei den Familienkassen.
- Mit einem Video-Tool (KiZ-Lotse) können Sie überprüfen, ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben. (www.kinderzuschlag.de)

Finanzielle Hilfen

Krankengeld

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sind und Sie länger als 6 Wochen krank geschrieben werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Krankengeld.



- Krankengeld wird maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren gezahlt.
- Das Krankengeld beträgt in der Regel 70 % des Bruttogehalts, es darf aber 90 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen.
- Sie können auch Krankengeld erhalten, wenn Sie zur Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes zuhause bleiben müssen. Für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besteht jährlich pro Elternteil bis zu 10 Tage Anspruch.
- **Alleinerziehende** können 20 Tage in Anspruch nehmen. Das Krankengeld ist bei mehreren Kindern auf 25 Tage, bei Alleinerziehenden auf 50 Tage im Jahr begrenzt.

Mutterschaftsgeld

Schwangere, die in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben während des gesamten Mutterschutzes Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld.



Finanzielle Hilfen

- Das Mutterschaftsgeld müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Dafür stellt Ihnen Ihr Frauenarzt sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin eine Bescheinigung aus, die Sie bei der Krankenkasse vorlegen müssen.
- Mutterschaftsgeld wird in der Regel 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt.
- Bei Mehrlings- oder Frühgeburten oder nach der Geburt eines behinderten Kindes verlängert sich die Zahlung bis auf 12 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin.
- Das Mutterschaftsgeld wird auch gewährt, wenn Ihr Kind nach der 24. Schwangerschaftswoche totgeboren wird.
- Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt maximal 13,- Euro pro Tag. Es ist steuer- und sozialabgabenfrei.
- Übersteigt Ihr Nettolohn den Höchstsatz von 13,- Euro, übernimmt Ihr Arbeitgeber die Differenz.
- Endet Ihr Arbeitsvertrag während des Mutterschutzes, so erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.
- Wenn Sie Anspruch auf ☞Arbeitslosengeld haben, erhalten Sie von der Krankenkasse das Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengelds ausgezahlt.
- Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben (Minijob bis 450,- Euro) und familienversichert sind, können Sie ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 210,- Euro erhalten.
- Der Antrag kann bei der Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt in Bonn gestellt werden (siehe ☞Adressenteil).

Finanzielle Hilfen

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.familien-wegweiser.de/mutterschaftsgeld

Soziale Grundsicherung (Sozialhilfe)

Wer Leistungen nach dem SGB XII vom Sozialamt erhält, hat die gleichen Ansprüche auf finanzielle Leistungen wie Personen, die ALG II erhalten.

- Schwangeren stehen Beihilfen für Schwangerschaftsbe-
kleidung und Babyerstausstattung in gleicher Höhe zu.
- Anträge können beim zuständigen Sozialamt gestellt
werden.

Unterhalt

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, leistet der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung. Der andere Elternteil ist verpflichtet, Unterhalt (Barunterhalt) zu zahlen. Dieser wird bei einem Scheidungsverfahren in der Regel gerichtlich geregelt.

Bei nicht ehelich geborenen Kindern wird der Unterhaltsanspruch durch den Vater bei der Anerkennung der Vaterschaft festgelegt.

Die Unterhaltshöhe bemisst sich nach den aktuellen Richtlinien der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“. Die Unterhaltshöhe richtet sich dabei nach dem Alter des Kindes.

Finanzielle Hilfen

Unterhaltsvorschuss

Unterhalt für minderjährige Kinder hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Falls ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen kann oder will, können Alleinerziehende einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim zuständigen Jugendamt stellen.

 **Auskünfte erteilen:**
Jugendämter

Dabei müssen Sie folgendes beachten:

- Sie und Ihr Kind müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- Unterhaltsvorschuss kann man nur erhalten, wenn man auch **kindergeldberechtigt** ist.
- Es haben nur Mütter oder Väter Anspruch, die mit dem Kind oder ihren Kindern allein zusammenleben.
- Es muss eine gerichtlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung vorliegen, ein sogenannter "Unterhaltstitel".
- Der Unterhaltsvorschuss kann für Kinder bis 18 Jahre gezahlt werden. Die Höhe ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt.
- Kinder zwischen 12 und 18 Jahren erhalten nur Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.familien-wegweiser.de/Unterhaltsvorschuss

Finanzielle Hilfen

Wohngeld

Wohngeld kann Ihnen zustehen, wenn die Miete für Ihre Wohnung so hoch ist, dass Ihr Einkommen nicht ausreicht, um die Mietkosten zu bestreiten.

 **Auskünfte erteilen:**
Wohngeldstellen der
Stadt- oder Kreisver-
waltungen

Für die Gewährung von Wohngeld müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden:

- Ihr Einkommen und die Anzahl der Personen im Haushalt, sowie das Alter und die Ausstattung der Wohnung werden bei der Berechnung berücksichtigt.
- Die Wohnung muss angemessen sein und dem gültigen Mietspiegel entsprechen.
- Eigenheim- oder Eigentumswohnungsbesitzer erhalten statt des Wohngelds einen Lastenzuschuss.

Wichtig:

- ☞ Arbeitslosengeld II- oder Sozialhilfeempfänger haben keinen Anspruch auf Wohngeld.
- ☞ Studierende oder ☞ Auszubildende haben ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld, aber ihre Kinder können das sogenannte „Kinderwohngeld“ erhalten.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.wohngeldantrag.de

Gesetzliche Regelungen

Adoption

Bei einer Adoption wird ein Kind oder ein Erwachsener nach dem Gesetz von Ehepaaren oder Einzelpersonen „an Kindes statt“ angenommen.

Ein minderjähriges Kind muss vorher von seinen leiblichen Eltern oder vom Amtsgericht zur Adoption freigegeben worden sein. Die leiblichen Eltern verzichten in diesem Fall auf alle Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind. Eine Adoption kann nur unter bestimmten Umständen und innerhalb bestimmter Fristen rückgängig gemacht werden. Das Kind muss vor einer Adoption einige Zeit in seiner aufnehmenden Familie in Adoptionspflege verbringen, bis alle Beteiligten der Adoption zustimmen. Die Vermittlung eines Kindes erfolgt in Deutschland über Adoptionsvermittlungsstellen. Diese sind bei den Jugendämtern angesiedelt. Die Jugendämter betreuen das Kind und die Familie in dieser Zeit. Wenn eine Adoption rechtlich durch eine Beurkundung beim Notar oder dem Amtsgericht erfolgt ist, bekommt das Kind den Familiennamen seiner Adoptiveltern. Diese dürfen ihm auch einen neuen Vornamen geben. Das Kind hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind, ist also auch erbberechtigt.

Auch Stiefkinderadoptionen sind möglich. Kinder können vom neuen Partner oder der Partnerin eines leiblichen Elternteils in einer sogenannten verfestigten Lebensgemeinschaft adoptiert werden. Diese liegt vor, wenn die Betroffenen eheähnlich mindestens vier Jahre mit einem gemeinsamen Kind zusammengelebt haben.



**Auskünfte erteilen:
Jugendämter, Amtsgericht,
Standesämter**

Gesetzliche Regelungen

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz plant die Bundesregierung einen Beratungsanspruch für betroffene Familien und einen offeneren Umgang mit Adoptionen. Dies gilt auch für sogenannte Regenbogenfamilien.

- Für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Durch Beratung, Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunfts- und Adoptionsfamilie soll die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gestärkt werden. Die Begleitung und Betreuung erfolgt über die Adoptionsvermittlungstellen der Jugendämter.
- Adoptierte Kinder sollen bereits ab 16 Jahren das Recht bekommen, ihre Adoptionsakten einzusehen. Auch die Herkunftsfamilie kann Informationen über das Kind erhalten, wenn die Adoptionsfamilie damit einverstanden ist.

➤ Nähere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.familien-wegweiser.de

Beistandschaft

Eine Beistandschaft des Jugendamtes soll Alleinerziehenden bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Ansprüche helfen. Diese beinhalten:

- Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft Ihres Kindes, wenn dieser nicht bereit ist, freiwillig anzuerkennen.
- Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil.

 **Auskünfte erteilen:
Jugendämter**

Gesetzliche Regelungen

- Bis zur Klärung der Unterhaltsansprüche kann das Jugendamt ➔ Unterhaltsvorschuss gewähren.
- Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft in keiner Weise eingeschränkt.
- Die Beistandschaft können Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt beantragen. Den Antrag können Sie auch schon vor der Geburt des Kindes stellen. Die Beistandschaft endet, wenn Sie die Hilfe nicht mehr benötigen und Sie dies dem Jugendamt schriftlich mitteilen.

Besuchs- und Umgangsrecht

Der Umgang des Kindes nach einer Trennung der Eltern dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist für seine Entwicklung wichtig. Aus diesem Grund wurde Kindern, deren Eltern nicht zusammenleben, vom Gesetzgeber ein Umgangsrecht eingeräumt.

Das Umgangsrecht soll dem Kind ermöglichen, den Kontakt zu den Personen, die ihm nahe stehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern.

Mit einem geregelten Umgangsrecht soll erreicht werden, dass das Kind den Kontakt zu beiden Elternteilen und evtl. auch zu den Großeltern nicht verliert. Dies soll dem Wohl und der Entwicklung des Kindes dienen. Insbesondere nach einer Trennung der Eltern sollen dem Kind die familiären Kontakte zu beiden Elternteilen erhalten bleiben.



Auskünfte erteilen:

Jugendämter

**Ehe- und Familienbera-
tungsstellen**

Erziehungsberatungsstellen

Gesetzliche Regelungen

- Auch nichteheliche Väter haben einen rechtlichen Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind.
- Ein Recht auf Umgang haben beide Elternteile, Großeltern und Geschwister.
- Sollten Probleme auftreten, sind Ihnen das Jugendamt, die Ehe- und Familienberatungsstellen sowie die Erziehungsberatungsstellen behilflich.

Elternzeit

Die Elternzeit gibt Eltern die Möglichkeit, bis zu drei Jahre nach einer Geburt bei ihrem Kind zu bleiben und es zuhause zu betreuen. Wenn Sie vor der Geburt berufstätig waren, bleibt Ihr Arbeitsverhältnis in dieser Zeit bestehen. Es besteht weitgehend Kündigungsschutz.

- Grundsätzlich können sowohl Väter als auch Mütter Elternzeit nehmen. Sind beide Eltern erwerbstätig, können Sie frei entscheiden, wer von Ihnen Elternzeit nimmt. Sie können sich dabei abwechseln oder auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.
- Die Elternzeit beträgt insgesamt 3 Jahre. Das 3. Jahr kann flexibel gewählt werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung des dritten Jahres auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes möglich.
- Während der ersten 12, bzw. 24 Lebensmonate Ihres Kindes haben Sie Anspruch auf ➔ Elterngeld oder Elterngeldplus.

i **Auskünfte erteilen:**
Berufsgenossenschaften
Broschüre:
Elterngeld, Elterngeld-
Plus und Elternzeit

Gesetzliche Regelungen

- Spätestens sieben Wochen vor dem Beginn müssen Sie die Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen.
- Bei der Anmeldung müssen Sie auch erklären, wie lange die Elternzeit dauern soll. Diese Erklärung ist verbindlich, d.h. sowohl eine vorzeitige Beendigung sowie eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Frühe Hilfen

Seit 2012 existiert das Bundeskinderschutzgesetz. Das Gesetz beinhaltet einen Rechtsanspruch für jedes Kind auf eine positive körperliche und seelische Entwicklung und Entfaltung.

- Durch eine enge Kooperation von Ärzten, Gesundheitsämtern, der Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie von Kindertagesstätten und Schulen werden durch die Jugendämter lokale Netzwerke geschaffen, die das Ziel haben, den Kinderschutz zu verbessern und um betroffenen Eltern frühzeitig Hilfen anbieten zu können. Alle mit Familien und Kindern befassten Institutionen und Berufsgruppen sind verpflichtet, auf Risiken zu achten und gegebenenfalls auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die Familien hinzuwirken.
- Koordiniert wird diese Aufgabe durch die Fachstelle Netzwerk Kinderschutz beim Jugendamt.

Weitere Informationen unter:

www.worms.de/mein_worms/fruehe_hilfen.

Gesetzliche Regelungen

Geschlechtseintragung: männlich, weiblich, divers?

Seit Anfang 2019 ist es in Deutschland möglich, nach der Geburt eines Kindes ein weiteres Geschlecht im Geburtenregister beim Standesamt eintragen zu lassen. Rechtlich gibt es sogar vier Möglichkeiten des Geschlechtseintrags: männlich, weiblich, divers und das Freilassen des Eintrags.

Mit der Einführung des Geschlechtseintrages "divers" für Menschen "mit Varianten der Geschlechtsentwicklung" wurde ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. An der jetzigen Regelung wird aber kritisiert, dass die Änderung des Geschlechtseintrages nur einem eng begrenzten Personenkreis offensteht und an medizinische Bescheinigungen gebunden ist.

- **Wie kommt es zu einem – oder keinem – Geschlechtseintrag?**

Entbindungskliniken, Hebammen und Eltern müssen die erforderlichen Angaben für das Geburtenregister binnen einer Woche an das zuständige Standesamt melden. Meist entscheidet das Aussehen der äußeren Genitalien darüber, welchen Geschlechtseintrag ein Neugeborenes erhält. Wenn ein Kind "weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden" kann, können dessen Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind als weiblich, männlich, divers oder ohne Geschlechtsangabe eintragen lassen möchten.

- **Kann ich den Geschlechtseintrag nachträglich ändern?**

Für eine Änderung des Geschlechtseintrages im Jugend- oder Erwachsenenalter gibt es derzeit zwei Möglichkeiten:

- "Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung", so der Wortlaut des Personenstandsgesetzes, können durch Erklärung vor dem Standesamt ihren Geschlechtseintrag

Gesetzliche Regelungen

ändern lassen – zu "weiblich", "männlich", "divers" oder einem offenen Eintrag. Sie müssen dazu eine ärztliche Bescheinigung vorlegen oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

- Für Kinder und Jugendliche ist eine Altersgrenze zu beachten: Bis 14 Jahre können nur die Erziehungsberechtigten die Erklärung abgeben. Das gilt übrigens auch im Fall der Geschäftsunfähigkeit. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres geben die Jugendlichen selbst die Erklärung ab und ihre Erziehungsberechtigten müssen zustimmen. Die Zustimmung kann gegebenenfalls auch durch das Familiengericht erfolgen.
- Transgeschlechtliche Menschen können ihren Geschlechtseintrag nach den Bedingungen des "Transsexuellengesetzes" von "männlich" in "weiblich" oder von "weiblich" in "männlich" ändern lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:
www.regenbogenportal.de

Krankenversicherung

Wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, bleiben Sie während der Zahlung des ☞Mutterschaftsgeldes und für die Dauer der ☞Elternzeit beitragsfrei versichert.

- Ihre Krankenkasse übernimmt alle Kosten und Leistungen, die Ihnen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes gesetzlich zustehen.
- Wenn Sie keine eigene Versicherung mehr haben, können Sie sich entweder freiwillig versichern oder Sie können

Gesetzliche Regelungen

sich mit Ihren Eltern familienversichern lassen, wenn Sie unter 25 Jahre alt sind.

- Wenn Sie verheiratet sind, können Sie sich mit Ihrem Ehepartner versichern lassen.
- Falls Sie nicht krankenversichert sind oder aus anderen Gründen keinen niedergelassenen Arzt aufsuchen können, gibt es die Möglichkeit, kostenlose medizinische Hilfe im **Gesundheitsladen des Caritasverbandes Worms** bekommen. Die Adresse und die Öffnungszeiten finden Sie unter dem Stichwort: ➤ **Kontaktadressen**.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder sich in einer beruflichen bzw. schulischen Ausbildung befinden. Selbständige fallen nicht unter den Mutterschutz.

Sobald Sie Ihren Arbeitgeber von der Schwangerschaft unterrichtet haben, treten für Sie die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Kraft.

Die wichtigsten Regelungen sind:

1. Kündigungsschutz:

Er besteht während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung. Wurde einer Frau gekündigt, bevor sie Kenntnis von der Schwangerschaft hatte, gilt der Kündigungsschutz rückwirkend. Ausnahmen gibt es nur bei Konkurs oder Stilllegung eines Betriebes.



**Auskünfte erteilen:
Gewerbeausichtsamt
(Struktur-und Genehmigungs-
direktionen)**

Gesetzliche Regelungen

2. Einhalten der Schutzfristen (Beschäftigungsverbot):

Sechs Wochen vor und bis acht Wochen nach der Entbindung darf eine Schwangere nicht beschäftigt werden. Sie kann aber freiwillig bis zur Entbindung weiterarbeiten, wenn sie dies möchte.

3. Schutzvorschriften am Arbeitsplatz:

Um Schwangere und stillende Mütter vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend zu schützen, bestehen besondere Schutzvorschriften. Arbeitgeber und Berufsgenossenschaften müssen die Einhaltung von besonderen Vorschriften beachten.

4. Individuelles Beschäftigungsverbot:

Falls diese Schutzvorschriften nicht eingehalten werden können, kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Frauenarzt ein individuelles Beschäftigungsverbot erteilen, wenn die Arbeit zu beschwerlich und die Schwangerschaft bedroht ist. Sie erhalten in dieser Zeit Ihr Gehalt vom Arbeitgeber weiter.

5. Vorzeitige Entbindung:

Bei einer Frühgeburt (Geburtsgewicht des Kindes unter 2500 g) oder wenn das Kind noch nicht voll ausgereift ist und besonderer Pflege bedarf, verlängert sich die Mutterschutzfrist auf 12 Wochen.

- Die gleiche Regelung gilt bei Mehrlingsgeburten und bei einer eventuellen Behinderung des Kindes.

6. Besondere Situationen:

- Nach einer Totgeburt (Geburtsgewicht über 500 Gramm) bzw. nach dem Tod eines Kindes nach der Geburt gilt in der Regel die allgemeine Schutzfrist nach der Entbindung. Sie erhalten Mutterschaftsgeld bis zum Ende des Mutterschutzes.

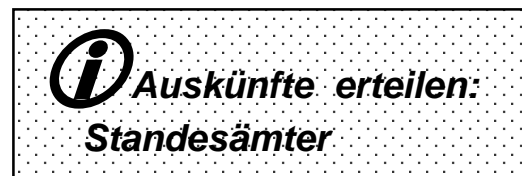
Gesetzliche Regelungen

- Bei einer ärztlich attestierten Fehlgeburt erhalten Sie statt Mutterschaftsgeld nur die Entgeltfortzahlung im Krankenfall (Krankengeld)
- 7. Für Schülerinnen und Studierende gelten folgende Regelungen:
 - Sie haben ebenfalls Anspruch auf Mutterschutz, wenn Sie ein verpflichtendes Praktikum ableisten müssen und die Ausbildungsstelle sie vorgibt.
 - Schülerinnen und Studentinnen können auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist nach der Entbindung verzichten.
 - Der Kündigungsschutz und die mutterschutzrechtlichen Leistungen werden auf sie nicht angewendet.

Namensrecht

Nach seiner Geburt erhält ein Kind in der Regel den Familiennamen seiner Mutter. Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner einen gemeinsamen Namen führen, bekommt Ihr Kind automatisch diesen als Familiennamen.

- Wenn Sie als gemeinsam sorgeberechtigte Eltern (verheiratet oder unverheiratet) unterschiedliche Namen tragen, können Sie selbst entscheiden, welchen Nachnamen Ihr Kind bekommt. Wenn Sie sich nicht einigen können, entscheidet das Vormundschaftsgericht.



Gesetzliche Regelungen

Pfändungsschutzkonto

Seit 2012 kann ein Kontoguthaben im Fall einer Pfändung nur noch auf einem sogenannten „Pfändungsschutzkonto“ (P-Konto) geschützt werden.


Auch Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Kindergeld, sind seitdem nicht mehr vor Pfändungen sicher.

- Wer überschuldet und von Pfändung bedroht ist, sollte das bestehende Konto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln. Wird das P - Konto dann gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatisch einen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrags.
- Man kann bei Bedarf sein bestehendes Girokonto bei der Bank in ein P - Konto umwandeln. Die Umwandlung muss beantragt werden und ist kostenlos. Die Bank darf lediglich die üblichen Kontogebühren berechnen.

Nähere Informationen gibt es im Internet unter:
www.verbraucherzentrale.de//p-konto

Sorgerecht

Nach der Geburt ihres Kindes, haben verheiratete Elternpaare automatisch ein gemeinsames Sorgerecht für ihr Kind.

 **Auskünfte erteilen:**
Jugendämter,
Standesämter

Für nicht verheiratete Eltern gelten folgende Regelungen:

- Sie können das Sorgerecht über ihr Kind gemeinsam ausüben, wenn der Vater das Sorgerecht beantragt und die Mutter keine Einwände hat.
- Voraussetzung dafür ist die rechtliche Anerkennung der

Gesetzliche Regelungen

Vaterschaft. Die Anerkennung der Vaterschaft kann vor oder nach der Geburt eines Kindes bei einem Notar oder einem Urkundsbeamten des Jugendamts erfolgen.

- Bis zur Klärung des gemeinsamen Sorgerechts bleibt die leibliche Mutter die alleinige Inhaberin des Sorgerechts.
- Die Trennung oder Scheidung eines Elternpaares hat in der Regel keine Änderung des Sorgerechts zur Folge.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:
www.familien-wegweiser.de

Vertrauliche Geburt

Seit 2014 können Mütter ihr Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt in einem Krankenhaus **anonym** zur Welt bringen, wenn sie es nicht selbst aufziehen können oder

möchten. Das Kind wird nach der Geburt vom Jugendamt in Obhut genommen und an geeignete Adoptiveltern vermittelt.

- Voraussetzung für die Durchführung einer vertraulichen Geburt ist eine **Beratung bei einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle**. Dort werden die betroffenen Frauen über die gesetzlichen Bestimmungen, sowie über ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung des Verfahrens informiert.
- Das Gesetz soll Müttern für eine bestimmte Dauer Anonymität garantieren. Ihre persönlichen Daten werden von der Beratungsstelle unter einem selbst gewählten Pseudonym aufgenommen und zentral aufbewahrt.



**Auskünfte erteilen:
Schwangerschafts-
beratungsstellen**

Gesetzliche Regelungen

- Die betroffenen Kinder haben dadurch ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit, ihre eigene Identität und Herkunft zu erfahren.
- **Sollten Sie sich in einer Situation befinden, in der Sie gezwungen sein könnten, eine vertrauliche Geburt durchzuführen, wenden Sie sich bitte an eine Schwangerschaftsberatungsstelle.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.geburt-vertraulich.de

Medizinische Versorgung

Alkohol und Suchtmittel in der Schwangerschaft

Durch Alkohol, Drogen oder Medikamente, die während der Schwangerschaft konsumiert werden, können geistige und körperliche Schäden entstehen, die für das Kind in unterschiedlicher Schwere lebenslang bestehen bleiben.

- Auch **Rauchen** sollte man in dieser Zeit unterlassen. Nikotin ist ein Nervengift, das die Entwicklung des Ungeborenen schädigen kann. Wenn Sie aufhören zu rauchen, wird auch die Gefahr einer Fehlgeburt vermindert, und Ihr Kind hat eine größere Chance, normalgewichtig zur Welt zu kommen. Auch das Risiko einer Totgeburt vermindert sich.
- **Alkoholkonsum** der Mutter während der Schwangerschaft kann zu schweren Nervenschädigungen beim Kind führen. Dieses sogenannte „**Fetale Alkoholsyndrom**“ ist jedoch zu 100 Prozent vermeidbar.

Dennoch kommen jedes Jahr in Deutschland bis zu 10.000 alkoholgeschädigte Kinder zur Welt. Von ihnen sind rund 3.000 bis 4.000 schwerwiegend geistig und körperlich beeinträchtigt. Die Zahl der Kinder die weniger schwer betroffen sind, (ohne körperliche Fehlbildung, dafür aber mit geistigen Defiziten und Verhaltensstörungen) wird auf 15.000 bis 30.000 geschätzt.

- Jedes Glas Alkohol in der Schwangerschaft ist schädlich, da es über die Plazenta direkt zum Embryo gelangt. Schon nach kurzer Zeit hat das ungeborene Kind den gleichen Alkoholspiegel im Blut wie die Mutter. Doch

Medizinische Versorgung

seine unreife Leber kann die Zellgifte nicht so rasch abbauen, sodass diese irreversible Schäden an allen Organen, vor allem aber am Gehirn, verursachen können.

Wie zeigt sich das Fetale Alkohol Syndrom (FASD)?

FASD-Kinder werden untergewichtig geboren und leiden an einer Reihe von weiteren Symptomen, z.B.:

- Minderwuchs
- Kleinköpfigkeit
- Gesichtsveränderungen
- Fehlbildung an allen Organen
- Geistige Entwicklungsverzögerung

Die Betroffenen sind nicht nur geistig behindert, sondern meist auch körperlich stigmatisiert. Typisch sind hängende Augenlider, ein verkürzter Nasenrücken, ein flaches Mittelgesicht und eine sehr schmale Oberlippe. Manche Kinder haben eine Gaumenspalte oder verkürzte Fingerenden.

- Einige Behinderungen treten erst Jahre später in Erscheinung. Sie äußern sich durch Konzentrationsschwäche, verzögerte Sprachentwicklung, Hyperaktivität und gestörtes Sozialverhalten. Viele der betroffenen Kinder sind nicht in der Lage, die Folgen und Risiken ihres Handelns abzuschätzen und setzen sich immer wieder unwissentlich erheblichen Gefahren aus, wie beim Spielen, im Straßenverkehr oder im Umgang mit anderen Menschen.
- Welche körperliche oder geistigen Schäden letztendlich auftreten und wie schwer die jeweilige Behinderung der



Auskünfte erteilen:
Suchtberatungsstellen,
Schwangerenberatungs-
stellen
Frauenärzte, Kinderärzte

Medizinische Versorgung

Betroffenen ist, hängt davon ab, wie viel Alkohol oder Drogen die Mutter während der Schwangerschaft konsumiert und wie ihr Körper den Schadstoff verarbeitet hat.

- Die Schäden beim Kind sind irreversibel. Die Betroffenen bedürfen oft lebenslanger Betreuung und Hilfe.

FASD ist nicht heilbar, umso wichtiger ist es, während der Schwangerschaft, das eigene Konsumverhalten im Zusammenhang mit Alkohol ehrlich zu hinterfragen und sich im Sinne einer gesunden Entwicklung für das Kind rechtzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden!

- Nach der Geburt von alkohol- oder drogengeschädigten Kindern sind viele zusätzliche Arzttermine und Therapien notwendig, wie z.B. die Diagnostik durch Kinderärzte und Einrichtungen wie das Sozialpädiatrische Zentrum Mainz oder Ludwigshafen.
- Betroffene Kinder benötigen oft jahrelange Hilfe und Therapie in Form von Ergotherapie/ Logopädie/ Motopädie usw.

Frühgeborene

Trotz intensiver medizinischer Vorsorge kommen in Deutschland jedes Jahr viele Babies vor dem errechneten Geburtstermin auf die Welt.

Für die betroffenen Eltern ist dies meist ein Schock, da die Geburt oft unerwartet und unvorbereitet erfolgt.

Das „Frühchen“ wird vom anwesenden Kinderarzt sofort intensiv medizinisch betreut und muss danach in einem Inkubator untergebracht werden.



**Auskünfte erteilen:
Kinderärzte,
Frühförderstellen**

Medizinische Versorgung

Die Überlebenschance für frühgeborene Babies ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Kinder, die ab der 24. Schwangerschaftswoche geboren werden, haben heutzutage gute Chancen, sich normal zu entwickeln. Frühgeborene Kinder leiden jedoch häufig an Entwicklungsverzögerungen, teilweise aber auch an bleibenden körperlichen und seelischen Schäden.

- Frühgeborene haben wie jedes neugeborene Baby eine normale Sinnesentwicklung, deshalb sind die ersten Erfahrungen, die sie nach der Geburt machen, für sie sehr schmerzhaft und stressig. Diese negativen Erfahrungen können Auswirkungen auf ihre spätere seelische und körperliche Entwicklung haben. Sie benötigen daher eine intensive, sanfte Betreuung, die auf ihre Bedürfnisse besonders abgestimmt ist.
- Eltern eines frühgeborenen Kindes benötigen Hilfe und Unterstützung, um den sachgerechten Umgang mit ihrem Baby zu erlernen und die Verantwortung für ihr Kind so bald wie möglich selbst zu übernehmen.
- Hilfreich dabei ist sowohl die Anleitung und Betreuung durch das medizinische Fachpersonal, als auch die Informationen und der Austausch mit anderen betroffenen Eltern, z.B. in Selbsthilfegruppen (siehe Adressenteil).

Weitere Informationen erhalten Sie über das Internet:
www.fruehgeborene.de / www.kindergesundheit-info.de

Medizinische Versorgung

Hebammenhilfe

Hilfe durch eine Hebamme umfasst die Beratung und Betreuung von werdenden Müttern während der Schwangerschaft und in den ersten Wochen nach der Entbindung. Jede betroffene Frau hat Anspruch auf diese Hilfe.

- Da die Unterstützung durch eine Hebamme sehr stark nachgefragt ist, empfiehlt es sich, bereits frühzeitig nach einer Hebamme zu suchen.

Die Hebammenhilfe umfasst folgende Bereiche:

- Beratung und Vorsorgeuntersuchungen:

Die Hebamme berät Sie bei allen Fragen, die während einer Schwangerschaft auftreten können, z.B. Ernährung, Möglichkeiten der Geburtsvorbereitung, Vorsorgeuntersuchungen,

Schwangerschaftsbeschwerden, Veränderungen in der Partnerschaft usw. Sie führt Vorsorgeuntersuchungen durch und trägt diese Ergebnisse in den ➔ Mutterpass ein.

- Geburtsvorbereitung/Säuglingspflege

Die Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses werden von den Krankenkassen übernommen. In diesen Kursen lernen Sie u.a. Atemtechniken und Entspannungsübungen zur Erleichterung der Geburt.

Außerdem erhalten Sie wichtige Informationen zu Schwangerschaft und Wochenbett. Hebammen und Krankenhäuser mit Geburtsabteilungen bieten Kurse zur Geburtsvorbereitung an.



Auskünfte erteilen:

**Hebammen
Krankenkassen
Frauenärzte**

Medizinische Versorgung

In Säuglingspflegekursen erhalten Sie schon vor der Geburt Ihres Kindes wichtige Informationen zum Stillen, zur Ernährung und zur Pflege des Säuglings.

- Geburtshilfe:

Die Hebamme begleitet und unterstützt Sie in allen Phasen der Geburt, entweder in der Klinik oder zuhause.

- Wochenbettbetreuung:

Nach der Geburt haben Sie einen Anspruch auf Beratung und Betreuung durch eine Hebamme, unabhängig davon, ob Sie zuhause oder in einer Klinik entbunden haben.

- Ernährung und Pflege des Säuglings:

Die Hebamme hilft Ihnen vor allem bei Problemen mit dem Stillen, sie kontrolliert die Wundheilung des Nabels, gibt Anleitungen zur Pflege des Babys und hilft bei allen Fragen zum Umgang mit dem Neugeborenen.

- Nachsorge:

Die Krankenkasse übernimmt in der Regel die Kosten für Besuche Ihrer Hebamme bis zum 10. Tag nach der Geburt. Bei Bedarf sind Besuche bis zum Ablauf von 8 Wochen möglich. Bei auftretenden Still- oder Entwicklungsproblemen können Sie bis zum Ende der Abstillphase weiterhin Kontakt zu Ihrer Hebamme haben.

- Rückbildung:

Viele Hebammen bieten nach der Geburt im Krankenhaus oder in ihrer Praxis Stillgruppen, Rückbildungsgymnastik, Baby massagekurse oder Babytreffs an.

Medizinische Versorgung

- Bei besonderen **familiären Belastungen** können Sie Anspruch auf Betreuung durch eine ➔ Familienhebamme haben. Diese kann Sie und Ihr Kind bis zu einem Jahr regelmäßig zuhause besuchen und betreuen.

Adressen von Hebammen in Ihrer Nähe erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse, beim Frauenarzt, im Klinikum Worms oder beim Hebammen-Landesverband

Mehrlingsschwangerschaften

Wenn Sie Zwillinge oder sogar Drillinge erwarten, werden Sie diese Nachricht wahrscheinlich mit gemischten Gefühlen aufnehmen. Eine Mehrlingsschwangerschaft

bedeutet ein höheres gesundheitliches Risiko während der Schwangerschaft und bei der Geburt. Sie werden deshalb vom Frauenarzt in der Regel als ➔ **Risikoschwangere** eingestuft.

- Während der Schwangerschaft werden Sie körperlich stark belastet, deshalb sollten Sie sehr sorgsam mit sich umgehen. Anstrengungen und Stress sollten unbedingt vermieden werden, da sonst die Gefahr vorzeitiger Wehen und einer ➔ **Frühgeburt** besteht.
- Wenn Sie während der Schwangerschaft und nach der Geburt nicht in der Lage sind, Ihren Haushalt allein zu versorgen, können Sie über die Krankenkasse eine ➔ **Haushaltshilfe** beantragen. Für den Antrag ist ein ärztliches Attest erforderlich.



Auskünfte erteilen:

Frauenärzte

Krankenkassen

Medizinische Versorgung

- In Rheinland-Pfalz erhalten Eltern bei Mehrlingsgeburten ab drei Kindern seit 1.1.2020 eine finanzielle Beihilfe in Höhe von 1000 Euro ausgezahlt. Der Antrag auf diese finanzielle Unterstützung kann an das Familienministerium in Mainz gestellt werden (www.mffjiv.rlp.de).

Mutter-Kind-Kuren

Mütter, die erholungsbedürftig sind, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Mutter-Kind-Kur, bei der Sie Ihr Kind oder Ihre Kinder bis zum Alter von 12 Jahren mitnehmen können. Ihr Arzt muss Ihnen und den Kindern die medizinische Notwendigkeit attestieren.



- In den Einrichtungen werden sowohl Anwendungen im medizinischen und psycho-sozialen Bereich angeboten.
- Zur medizinischen Betreuung zählen beispielsweise Ernährungsberatung, Bäder, Massagen und Gymnastik.
- Im Rahmen der psychosozialen Betreuung werden Einzel- und Gruppengespräche, Entspannungsübungen, seelsorgerische und kreative Angebote gemacht. Die Kinder werden tagsüber extra betreut und Schulkinder erhalten Unterricht.
- In der Regel kann eine Kur alle vier Jahre beantragt werden. Die Finanzierung erfolgt über Ihre Krankenkasse.
- Die Zuzahlung für Kuren beträgt für Erwachsene 10 Euro pro Tag.

Medizinische Versorgung

Mutterpass

Jede schwangere Frau bekommt zu Beginn der Schwangerschaft von ihrem Frauenarzt den sogenannten "Mutterpass" ausgestellt.

- Ihr Frauenarzt trägt bei den Vorsorgeuntersuchungen alle wichtigen Untersuchungsergebnisse darin ein, die für Sie und die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sind.
 - Außer Ihren persönlichen Daten, wie Name, Anschrift usw. werden alle wichtigen Werte und Untersuchungsergebnisse eingetragen, die die Entwicklung Ihres Kindes betreffen.
- Den Mutterpass sollten Sie während der ganzen Schwangerschaft immer bei sich tragen, er kann in einem Notfall Ihr Leben und das Ihres Kindes retten.

Plötzlicher Kindstod

Eltern, die ihr Kind durch den sogenannten „plötzlichen Säuglingstod“ (SIDS) verlieren, erleben eine hohe psychische Belastung und ein unermessliches Leid.

Solange die Ursachen wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt werden können, sind leider immer

wieder Familien von diesem schweren Schicksalsschlag getroffen. Es gibt aber mittlerweile sichere Erkenntnisse, wie man vorbeugen kann.

- Als Risikofaktoren gelten beispielsweise Rauchen, eine Überwärmung des Bettchens oder Schlafen des Kindes auf dem Bauch.



Auskünfte erteilen:
Kinderärzte, Hebammen,

Medizinische Versorgung

- Auch Kissen, Felle und lose Decken stehen im Verdacht, Auslöser dieser mysteriösen Todesart für Kleinkinder zu sein. Es wird deshalb empfohlen, das Kind nur in einem passenden Schlafsack schlafen zu lassen.

➤ Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.geps-rp-saar.de / www.babyschlaf.de

Pränatale Diagnostik (PND)

Die Fortschritte in der Medizin haben in den letzten Jahrzehnten zu einer differenzierten Schwangerenvorsorge geführt. Für jede Schwangere ist eine ärztliche Kontrolle im vierwöchigen Abstand heutzutage eine Selbstverständlichkeit (s. auch ➤Vorsorgeuntersuchungen).

Auch die regelmäßige Kontrolle des Ungeborenen durch Ultraschall gehört heute zur routinemäßigen Untersuchung beim Frauenarzt. Ergeben sich bei den

durchgeführten Bluttests oder den Ultraschalluntersuchungen Unregelmäßigkeiten, wird Ihnen der Arzt weitere Untersuchungen im Rahmen der pränatalen Diagnostik vorschlagen.

- Früher legten Ärzte diese Untersuchungen hauptsächlich Frauen ab dem 35. Lebensjahr nahe. Statistisch gesehen liegt bei ihnen ein leicht erhöhtes Risiko vor, ein behindertes Kind zu bekommen. Heute sind diese Untersuchungen im Rahmen der PND ein fester Bestandteil der ➤Vorsorgeuntersuchungen geworden.



**Auskünfte erteilen:
Schwangerschaftsbera-
tungsstellen**

Medizinische Versorgung

- Die pränatale Diagnostik ist für die Ärzte in erster Linie ein Hilfsmittel, um die Entwicklung des Ungeborenen zu kontrollieren. Dass sie eine werdende Mutter oder werdende Eltern in einen schweren Gewissenskonflikt bringen kann, wird betroffenen Frauen oder Paaren oft erst bewusst, wenn sie sich für die Durchführung spezieller vorgeburtlicher Untersuchungen bereits entschieden haben.
- Hilfreich in diesen Fällen ist eine psycho-soziale Beratung und Begleitung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Dort hilft man Ihnen, diese ungewisse Zeit seelisch besser durchzustehen und zu verarbeiten (s. auch ➔ Beratung vor, während und nach Pränataler Diagnostik).
- Das Ziel der pränatalen Diagnostik sollte die Therapie und Behandlung des ungeborenen Kindes sein. Tatsächlich jedoch gibt es bisher nur in sehr wenigen Fällen Behandlungsmöglichkeiten für eine festgestellte Krankheit oder Behinderung. Bei einer ungünstigen Diagnose führt dies in den meisten Fällen daher zu einem Abbruch der Schwangerschaft.
- Bevor Sie sich also für die Inanspruchnahme der pränatalen Diagnostik entscheiden, sollten Sie sich umfassend über die daraus folgenden Konsequenzen informieren.
- Wie gehen Sie damit um, wenn das Testergebnis auf eine eventuelle Anomalie des Kindes hinweist, für die es keine Behandlungsmöglichkeiten gibt?
- Eine Behinderung des Kindes ist nach dem Gesetz kein Grund für einen Schwangerschaftsabbruch. Wenn aus ärztlicher Sicht aber eine schwerwiegende Gefahr für die

Medizinische Versorgung

körperliche und seelische Gesundheit der Mutter besteht, kann die Schwangerschaft auf Grund einer medizinischen Indikation abgebrochen werden.

Grundsätzlich gilt:

- Auch die moderne Medizin kann einem Elternpaar nicht die Garantie auf ein gesundes Kind geben. Nicht jede Behinderung kann bereits vor der Geburt festgestellt werden und manche Behinderungen entstehen sogar erst während der Geburt (z.B. durch Sauerstoffmangel).
- Behinderte Kinder und ihre Eltern haben ein Recht auf alle erforderlichen Hilfen. Gezielte Frühförderung und entsprechende Therapien können betroffenen Kindern und deren Eltern dazu verhelfen, ein relativ normales Leben zu führen (siehe auch ☞ "Kinder mit Beeinträchtigungen").
- Betroffene Eltern erhalten Hilfe und Unterstützung bei Behindertenverbänden und der Beratungsstelle und Hausfrühförderung der Lebenshilfe (siehe Adressenteil).

Risikoschwangerschaften

Wenn Ihr Frauenarzt von einer Risikoschwangerschaft spricht, bedeutet dies, dass Risiken für die bestehende Schwangerschaft vorliegen und durch besonders intensive Vorsorge und Überwachung kontrolliert werden müssen.

- Wichtige Kriterien für die Einstufung einer Frau als Risikoschwangere sind bei-

spielsweise eine vorliegende Krankheit wie Diabetes,



**Auskünfte erteilen:
Frauenärzte, Hebammen
Krankenkassen**

Medizinische Versorgung

Herz-/Kreislauf-Erkrankungen oder Nierenfunktionsstörungen, aber auch das Vorliegen einer Mehrlingsschwangerschaft, eine Rhesus-Unverträglichkeit oder eine drohende Schwangerschaftsvergiftung.

- Auch bei Steiß- oder Querlage, oder wenn eine Mutter sehr jung oder bereits über 35 Jahre alt ist, wird man als Risikoschwangere eingestuft. Ebenso, wenn bereits schon einmal ein Kaiserschnitt gemacht worden ist oder wenn Sie schon eine Fehl- oder Frühgeburt erlitten hatten.
- Durch die Erweiterung dieses Kriterienkatalogs hat sich in den letzten Jahren die Anzahl der Risikoschwangerschaften deutlich erhöht.
- Die psychische Belastung ist für eine Schwangere dabei oft sehr hoch, weil sie häufiger zu Vorsorgeuntersuchungen muss und das Ungeborene durch den Einsatz von Ultraschall intensiv überwacht wird.

Schreibabys

Wenn Ihr Baby oft schreit und der Kinderarzt keine erkennbare Ursache für sein häufiges Weinen finden kann, dann spricht



Auskünfte erteilen:

**Hebammen, Kinderärzte,
Physiotherapeuten,
Erziehungsberatungsstellen,
Schreiambulanzen**

man von einem sog. „Schreibaby“. Kinder, die oft weinen und kaum zu beruhigen sind, lösen häufig Stress, Hilflosigkeit oder sogar Ablehnung bei ihren Eltern aus.

Medizinische Versorgung

Ein ständig schreiender Säugling weckt bei seinen Eltern oft sogar Aggressionen und Wut.

Dabei weinen Babys aus unterschiedlichen Gründen, z.B.

- weil sie müde oder hungrig sind
- schwitzen oder frieren
- eine neue Windel brauchen
- die Nähe von Mutter und Vater suchen
- Körperkontakt möchten

Versuchen Sie vor allem Ruhe zu bewahren und bedenken Sie:

- **Ihr Baby kann nichts dafür, dass es schreit. Es schreit nicht, um Sie zu ärgern.**
- **Versuchen Sie auf keinen Fall, es durch schütteln zu beruhigen.** Dabei können Sie ihm schwere Verletzungen am Gehirn zufügen, das sogenannte „Schütteltrauma“. Diese Verletzungen sind irreversibel, die Folge können schwere körperliche oder geistige Behinderungen sein. Zwischen 10 und 30 % der Kinder sterben sogar an diesen Verletzungen.
- Durch das häufige Schreien und den damit verbundenen Schlafmangel sind sowohl die betroffenen Kinder, als auch die Mütter oder Eltern in vielen Fällen oft so erschöpft, dass sie dringend Entlastung und Hilfe brauchen.
- Unterstützung finden betroffene Eltern unter anderem bei Kinderschreiambulanzen, Kinderkliniken, Sozialpädiatrischen Zentren und Erziehungsberatungsstellen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.schreiambulanz.de/www.trostreich.de/ www.geburtskanal.de/www.elternsein.info.de

Medizinische Versorgung

Unerfüllter Kinderwunsch

Immer mehr Paare in Deutschland haben Schwierigkeiten, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Geschätzt wird, dass etwa jedes 10. Paar davon betroffen ist.

Die Gründe dafür sind oft vielfältig. Infektionen oder Krankheiten, wie beispielsweise Mumps, können bei Männern zu Unfruchtbarkeit führen. Auch der Lebensstil hat einen Einfluss auf die Fruchtbarkeit. Übergewicht oder Rauchen, aber auch Umweltgifte, stehen im Verdacht, die Zeugungsfähigkeit bei Männern und Frauen herabzusetzen.

Nicht immer lässt sich eine organische Ursache für eine Kinderlosigkeit feststellen. Emotionale Belastungen, Erschöpfung, Stress, können die Fruchtbarkeit beeinflussen.

Die Verschiebung des Kinderwunschs wegen beruflicher oder privater Gründe kann ebenfalls zu ungewollter Kinderlosigkeit führen. Die Fruchtbarkeit von Frauen nimmt naturgemäß mit zunehmendem Alter ab. Wenn sich der Kinderwunsch nicht von allein erfüllen lässt, kann eine Behandlung in einer sogenannten Kinderwunschpraxis Klarheit bringen.

i **Auskünfte erteilen:**
Frauenärzte,
Kinderwunschzentren,
Krankenkassen

Dort wird durch gezielte Untersuchungen bei betroffenen Paaren zunächst geklärt, warum es bisher auf natürlichem Weg nicht zu einer Schwangerschaft gekommen ist.

So kann bei Frauen durch die Einnahme von Medikamenten erreicht werden, dass ihre Eizellen besser reifen und ein Eisprung erfolgt. Männer können mit Hormonen behandelt werden, um die Samenbildung anzuregen und zu verbessern.

Medizinische Versorgung

Auch operativ gibt es Möglichkeiten, die Fruchtbarkeit wieder herzustellen, z.B. wenn bei Frauen die Eileiter verklebt oder verengt sind.

Kommt eine natürliche Schwangerschaft nicht zustande, entscheiden sich viele Paare für eine künstliche Befruchtung, die entweder innerhalb oder außerhalb des Mutterleibs (In-vitro-Fertilisation) durchgeführt wird. Die im Reagenzglas befruchteten Embryonen werden nach zwei Tagen in die Gebärmutter übertragen. Es dürfen nur drei Embryonen eingesetzt werden, damit es nicht zu einer hohen Mehrlingsrate kommt. Die restlichen Embryonen dürfen für weitere Versuche eingefroren werden. Die Erfolgsrate dieser Behandlung beträgt ca. 30 %.

- Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen in der Regel **nur für Ehepaare** die gesamten Kosten für die Diagnostik.
- Außerdem für drei Behandlungszyklen der künstlichen Befruchtung jeweils die Hälfte der Behandlungskosten.
- Die bisherige Altersgrenze (Frauen: 39 Jahre, Männer 49 Jahre) soll evt. ab 2020 erweitert werden.
- Zugelassen sind Samenspenden, wenn der Mann zeugungsunfähig ist. Eizellenspenden für Frauen sind in Deutschland dagegen verboten.
- Seit einigen Jahren ist in Deutschland auch die sogenannte „Präimplantationsdiagnostik“ (PID) in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt. Diese kann angewendet werden, wenn ein genetischer Verdacht auf eine Erbkrankheit vorliegt, die eine schwere Erkrankung des Kindes, oder eine Fehl- oder Totgeburt auslösen kann. Über die Zulassung entscheidet eine länderübergreifende Ethikkommission.

Medizinische Versorgung

- Da die emotionale Belastung für Paare in dieser Zeit sehr hoch ist, können sie eine psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen. Diese wird in Kinderwunschzentren oder in Schwangerschaftsberatungsstellen angeboten.
- Adressen finden Sie unter: www.informationsportal-kinderwunsch.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.bzga.de / www.familienplanung.de

Vorsorgeuntersuchungen

Die Vorsorgeuntersuchungen während einer Schwangerschaft werden von den Krankenkassen getragen. Sie sollen Mutter und Kind einen störungsfreien Verlauf der Schwangerschaft ermöglichen und dienen dazu, mögliche Risiken für die Schwangere und das Ungeborene rechtzeitig zu erkennen.



Folgende Untersuchungen und Ergebnisse werden im Mutterpass vermerkt:

- Blutgruppenzugehörigkeit, Rhesusfaktor, Impfschutz gegen Röteln, Mumps, Tuberkulose, usw.
- Risikofaktoren, wie Rauchen, Erbkrankheiten, besondere Belastungen, Fehlgeburten, aber auch chronische Krankheiten und Medikamenteneinnahme.
- Im Verlauf der Schwangerschaft werden in der Regel drei Unterschalluntersuchungen (Screenings) gemacht, um die Entwicklung des Ungeborenen zu beobachten.

Medizinische Versorgung

- Ab 2021 sollen diese Screenings wegen der hohen Belastungen für das Ungeborene entfallen.
- Die Vorsorgeuntersuchungen können auch von einer niedergelassenen Hebamme durchgeführt werden.

Wochenbettdepression

Zwischen dem 3. und dem 10. Tag nach der Geburt können junge Mütter unter einem hormonell bedingten Stimmungstief leiden, dem sogenannten „Babyblues“.

In dieser Zeit sind viele Frauen oft traurig, haben Zukunftsängste oder empfinden eine innere Leere. In der Regel verschwindet diese depressive Verstimmung nach einigen Tagen von selbst.



Auskünfte erteilen:
Ärzte, Hebammen,
Krankenkassen

- Manchmal kann sich diese negative Stimmungslage aber in einer sogenannten „Wochenbettdepression“ verfestigen. Die Wochenbettdepression ist eine ernstzunehmende psychische Erkrankung und bedarf unbedingt schneller fachärztlicher Hilfe.
- Betroffene Mütter finden Hilfe in Kliniken mit Mutter-Kind-Stationen. Dort werden sie mit dem Kind zusammen aufgenommen und behandelt. Je früher die Behandlung begonnen wird, desto besser sind die Erfolgsaussichten.
- Die Kosten für die Behandlung werden von den Krankenkassen übernommen. Adressen von Kliniken finden Sie im Adressenteil.

- Nähere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.licht-und-schatten.de

Spezielle Hilfsangebote

Familienhebammen/Familienbegleitung

Mit diesem Angebot im Rahmen der frühen Hilfen können junge Mütter oder Familien in belastenden Lebensumständen bis zum vollendeten ersten Lebensjahr Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum begleitet und unterstützt werden.

Die dafür speziell ausgebildeten Fachkräfte sind Hebammen, Kinderkrankenschwestern oder Familien-/Gesundheits- und Kinderpflegerinnen. Sie können jungen Müttern oder belastenden Eltern dabei helfen, den Anforderungen, die ein Kind im ersten Lebensjahr an sie stellt, gerecht zu werden. Die Inanspruchnahme ist kostenlos.

- Beantragt werden kann diese Hilfe bei der Koordinationsfachkraft für die Stadt Worms (Tel. 06241 / 853-5903) und beim Diakonischen Werk in Alzey für den Landkreis Alzey-Worms (siehe Adressenteil).

Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Wenn Sie in Ihrer Partnerschaft von Gewalt bedroht sind oder bereits Opfer von Gewalt wurden, haben Sie nach dem Gewaltschutzgesetz verschiedene Hilfemöglichkeiten. In akuten Fällen kann die Polizei den Gewalttäter in Gewahrsam nehmen oder einen sogenannten „Platzverweis“ aussprechen, d.h. der Gewalttäter wird aus der Wohnung verwiesen.



- Sie haben danach das Recht, über einen Rechtsanwalt beim Amtsgericht eine richterliche Anordnung für eine dauerhafte Regelung einzuholen.

Spezielle Hilfsangebote

- Beratung und Hilfe erhalten Sie bei Bedarf durch Frauennotrufe und sogenannte „Interventionsstellen“, die speziell für Frauen, die von Gewalt bedroht sind, in einigen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz eingerichtet worden sind.
- Beratung und Hilfe erhalten Sie auch über die Frauenhäuser, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn Sie gezwungen sind, Ihre Wohnung zu verlassen.
- Hilfe finden Sie auch im Internet unter:
www.hilfetelefon.de (Tel. 0800-011601)

Weitere Anlaufstellen und Kontaktadressen von Frauenhäusern und Interventionsstellen finden Sie im Adressenteil.

Glücklose Schwangerschaften / Sternenkinder

Obwohl die meisten Schwangerschaften problemlos verlaufen und auch bei der Geburt eines Kindes nur selten schwerwiegende Probleme auftreten, kann es passieren, dass eine Schwangerschaft „glücklos“, mit dem Tod des Babys, endet.

Eltern, die ihr Baby vor, während oder kurz nach der Geburt verlieren, werden in der Regel völlig unvorbereitet von diesem Schicksalsschlag getroffen.

Wenn ein Kind stirbt, ist dies gegen den Lauf der Dinge und stellt die Betroffenen vor unermessliches Leid. Hinzu kommt, dass man sich häufig mit den erforderlichen Formalitäten, wie z.B. der Organisation der Beerdigung, überfordert und allein gelassen fühlt.

Wenn ein Frühgeborenes mehr als 500 g wiegt, hat es Anspruch auf eine Bestattung. Aber auch Kinder unter 500g können würdevoll beigesetzt werden.

Spezielle Hilfsangebote

- Auf dem Friedhof „Hochheimer Höhe“ in Worms wurde dafür ein eigenes Gräberfeld eingerichtet. Die verstorbenen „Sternenkinder“ werden 2 mal im Jahr in einer angemessenen Trauerfeier beerdigt. Betroffene Eltern werden zu der Bestattung eingeladen. Es entstehen für sie keine Kosten. Organisiert und durchgeführt werden die Bestattungen durch die Klinikseelsorger.
- Auch nach einer Totgeburt haben Sie Anspruch auf ☞Mutterschutzleistungen und ☞Hebammenhilfe bis 8 Wochen nach der Geburt.
- Nach dem frühen Verlust eines Kindes fühlen sich Eltern mit ihrer Trauer und ihren Gefühlen von ihrem Umfeld oft allein gelassen. Hilfe bei der Bewältigung dieser Situation können Sie in speziellen Trauergruppen bei einer Selbsthilfeorganisation finden.
- In Worms gibt es den Verein „Sternengeflüster e.V.“ Hier finden Betroffene Hilfe und Unterstützung beim Umgang und Bewältigung dieses Schicksalschlags. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie beraten und begleiten Sie individuell und einfühlsam.

Informationen und Hilfen erhalten Sie auch im Internet unter:
www.Sternen-gefluester.de / www.initiative-regenbogen.de
www.schmetterlingskinder.de / www.familienplanung.de

Spezielle Hilfsangebote

Haushaltshilfe

Eine Haushaltshilfe können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie z. B. wegen Schwangerschaft, Entbindung, Krankheit oder Kur Ihren Haushalt nicht mehr alleine bewältigen können.



Auskünfte erteilen:
Krankenkassen
Sozialstationen

- Voraussetzung ist, dass zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind gehört, das auf Hilfe angewiesen ist, und keine andere Person für den Haushalt zur Verfügung steht.
- Zur Beantragung bei Ihrer Krankenkasse ist ein ärztliches Attest erforderlich, indem dargestellt wird, dass Sie aufgrund Ihres körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, Ihren Haushalt zu versorgen. Sie können eine Haushaltshilfe über die Krankenkasse finden oder selbst jemanden suchen.

- Wichtig: Wenn nahe Verwandte, z.B. Eltern oder Geschwister die Haushaltsführung übernehmen, zahlt die Krankenkasse lediglich Fahrtkosten und Verdienstausschlag.

Hilfen zur Erziehung

Insbesondere junge alleinlebende Mütter benötigen oft Hilfe und Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes.

Außer einer Tagesbetreuung für Ihr Kind gibt es weitere Hilfsmöglichkeiten, die Sie in Anspruch nehmen können:

Spezielle Hilfsangebote

➤ Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH):

Diese Hilfe ist eine ambulante Erziehungshilfe durch eine pädagogische Fachkraft, die Familien mit (kleinen) Kindern in ihrem Zuhause unterstützt.

Es ist eine intensive Betreuung und Begleitung in Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Familienhilfe hilft im Umgang mit Ämtern und Institutionen und soll Eltern dazu befähigen, möglichst frühzeitig ihre Schwierigkeiten selbständig zu meistern (Hilfe zur Selbsthilfe)

Sozialpädagogische Familienhilfe wird nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beim Jugendamt beantragt. Der Umfang der Hilfe wird in einem Hilfeplanverfahren vereinbart, welches sich nach dem individuellen Bedarf der Familie richtet. Familienhilfe wird in der Regel auf mehrere Monate bewilligt.

➤ Wohngemeinschaften für Mutter und Kind

Schwangere oder junge Mütter, die wegen einer bestehenden Schwangerschaft oder wegen Ihres Kleinkindes nicht zuhause wohnen können, haben die Möglichkeit, in einer Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen zu werden. Dort werden Sie bereits vor und nach der Geburt des Kindes betreut und unterstützt.

Nach der Geburt wird ihnen Hilfe bei der Betreuung und Versorgung Ihres Kindes und der Bewältigung Ihres Alltags angeboten. In den meisten Häusern können Sie solange bleiben, bis Sie sich in der Lage fühlen, mit Ihrem Kind ein eigenständiges Leben zu führen.

- Die Hilfen zur Erziehung sind in Deutschland staatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kostenträger sind die Jugend- oder Sozialämter.

Spezielle Hilfsangebote

Kinderbetreuung

Alleinerziehende oder berufstätige Mütter haben oft das Problem, Kinderbetreuung und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine geeignete Kinderbetreuung zu finden:

- Kleinere Kinder können von einer anerkannten "Tagesmutter" oder in Kinderkrippen betreut werden. Tagesmütter brauchen dafür eine Qualifizierung und eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt.
- In den Kindertagesstätten wird Ganztags- und Teilzeitbetreuung angeboten. Alleinerziehende Berufstätige werden bei der Vergabe der Ganztagsplätze bevorzugt.
- Der Kindergartenbesuch in Rheinland-Pfalz ist für alle Kinder ab einem Jahr kostenlos. In einer Ganztageseinrichtung muss nur die Verpflegung bezahlt werden.
- Die Kosten können bei geringem Einkommen gegebenenfalls über das Bildungs- und Teilhabegesetz übernommen werden.
- Schulkinder bis 12 Jahre, die keine Ganztagschule besuchen, können einen Kinderhort besuchen. Sie werden dort auch in den Ferien betreut. Die Elternbeiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt.
- Da das Angebot an ganztägigen Betreuungsplätzen begrenzt ist, sollten Sie Ihr Kind frühzeitig anmelden.
- Bei der Auswahl und Vermittlung ist Ihnen das Jugendamt behilflich.

Informationen und Hilfen finden Sie auch im Internet:
www.worms.de/Kinderbetreuungsdatenbank oder
www.kinderbetreuung.worms.de

Spezielle Hilfsangebote

Spezielle Angebote für werdende und junge Eltern

Während einer Schwangerschaft tauchen häufig viele Fragen auf, die beantwortet werden wollen. Aber auch nach der Geburt gibt es immer wieder Situationen, in denen man verunsichert ist und nicht weiß, wie man reagieren soll.

Ergänzend zu den Geburtsvorbereitungskursen in den Kliniken oder bei den Hebammen werden in zahlreichen Elternkursen wichtige Informationen weitergegeben, aber auch die Gelegenheit zum Austausch mit anderen Eltern geboten.

In diesen Kursangeboten können Sie sich viele wertvolle Tipps über die Entwicklung ihres Kindes, seine Pflege und Ernährung sowie über seine Förderung und Erziehung, holen.

Gerade beim ersten Kind sind viele junge Eltern froh über diese Kontaktmöglichkeit und nehmen diese Angebote gerne an.

Der Austausch untereinander und das Wissen, mit Alltagsproblemen und Fragen nicht allein zu sein, motiviert viele dazu, eine entsprechende Gruppe aufzusuchen und sich darin zu engagieren.

Angebote der Schwangerschaftsberatungsstelle und Netzwerk Leben im CaritasCentrum St. Vinzenz:

- Kriemhildenstr. 6, 67547 Worms, Tel. 06241-2681-23, schwangerschaftsberatung@caritas-worms.de
- Elternkurs „Zeit für den Anfang“

Einmal im Monat laden wir Schwangere und „frischgebackene“ Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr zu einem offenen Treff ein. Die Teilnehmer*innen haben die Möglichkeit, sich bewusst mit der neuen Lebenssituation auseinanderzusetzen.

Spezielle Hilfsangebote

In einer anregenden und gemütlichen Atmosphäre beschäftigen wir uns mit verschiedenen Themen rund um Schwangerschaft, Geburt und das Leben mit dem Kind. Fragen der Teilnehmer*innen stehen im Vordergrund und werden in den Ablauf einbezogen.

- Die Treffen werden von einer Mitarbeiterin der Schwangerschaftsberatung und einer Hebamme begleitet.

- Fabia – Familien begleiten im Alltag

Mit einer Schwangerschaft beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der mit Freude, aber auch mit Unsicherheit verbunden ist. Daher ist es in dieser Zeit und in den ersten Lebensjahren des Kindes wichtig, Menschen zu haben, die zuhören und mit Rat und Tat zur Seite stehen. Doch nicht immer können Familie und Freunde diese Aufgabe erfüllen. Vielleicht haben auch Sie manchmal das Gefühl, alleine zu sein und würden sich über eine Entlastung freuen.

- Mit dem Angebot „Fabia – Familien begleiten im Alltag“ möchten wir ehrenamtliche Paten an Familien vermitteln und sie im Alltag unterstützen und entlasten.

- Familienfrühstück

Das Familienfrühstück ist ein monatliches offenes Gruppenangebot, das sich an Eltern mit ihren Kindern von einem bis zwei Jahren richtet. Es bietet Raum für alle Fragen rund um das Leben mit einem Kind. Zudem besteht die Möglichkeit, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

- Begleitet wird das Angebot von den Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstelle des Caritasverbandes.

Spezielle Hilfsangebote

- Krabbeltreff

1 x wöchentlich sind Eltern mit Babys und Kleinkindern im ersten Lebensjahr ins CaritasCentrums St. Vinzenz eingeladen. Die Treffen werden von den Eltern selbständig geleitet und bieten die Möglichkeit, sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und mit ihren Kindern zusammen zu spielen.

- Ambulante Hebammensprechstunde

Eingeladen sind Frauen mit Babys bis zur 12. Lebenswoche, die keine häusliche Hebammenbetreuung gefunden haben. Durch die ambulante Hebammensprechstunde haben die Mütter mit ihren Babys die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Beratung und Betreuung durch eine Hebamme ambulant geltend zu machen.

- Die Mütter und ihre Babys werden von der Hebamme medizinisch beobachtet und versorgt.
- Eine Mitarbeiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle begleitet das Angebot und steht den Müttern bei allen Fragen, Sorgen und Ängsten als auch für die Vermittlung weiterer notwendiger Hilfen zur Verfügung.

- Martinsbörse

Die Martinsbörse ist eine Kauf- und Tauschbörse für gut erhaltene gebrauchte Kinderkleidung für Säuglinge und für Kinder bis zu sechs Jahren, sowie Zubehör, wie Kinderwagen, Spielsachen usw. Die Preise sind sehr günstig und es kann auch getauscht werden.

- Sach- und Kleiderspenden werden gerne entgegengenommen. Die Sachen sollten möglichst gut erhalten und sauber sein.

Spezielle Hilfsangebote

- Die Martinsbörse wird von Ehrenamtlichen geführt, Träger sind die kath. Pfarrgemeinden Dom und St. Martin.
- Martinsgasse 8, 67547 Worms, Öffnungszeiten: Mittwoch von 9 – 12 Uhr und jeden 3. Freitag im Monat von 15 – 18 Uhr.

- Markt und Servicecenter

Im Markt- und Servicecenter des Caritasverbandes gibt es eine große Auswahl an Möbeln und Einrichtungsgegenständen, die Sie zu geringen Preisen bekommen können. Sie können dort auch gut erhaltene Sachen abgeben. Auch Umzüge werden bei Bedarf organisiert.

- Am Wolfsgraben 8, Tel. 06241 / 44143. Öffnungszeiten: Mo–Fr. 9.30 bis 18 Uhr, Sa. 10 bis 15 Uhr.

- CariShop

Der CariShop befindet sich in Osthofen. Sie erhalten dort gut erhaltene Kinderbekleidung usw.

- Goldbergstr. 28, 67574 Osthofen, Tel. 06242/2460
Öffnungszeiten: Mo und Di 9 – 12 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr.

Angebote des Diakonischen Werks in der Region Alzey–Worms:

- Mütter–Väter–Treff in Monsheim:
Mehrgenerationenhaus, Hauptstr. 111,
67590 Monsheim–Kriegsheim, Tel. 06243–6165,
jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:30 bis 11:30 Uhr.
- Geleitet wird der Kurs von einer Schwangerenberaterin des Diakonischen Werks und einer Familienhebamme.

Bezugsadressen

Bestellung von empfohlenen Broschüren:

- **Publikationsversand der Bundesregierung,**
Tel. 030-182722721, publikationen@bundesregierung.de
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:**
www.bmfsfj.de
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA):**
50825 Köln, Tel. 0221/8992- 0, www.bzga.de

Vereine/Verbände:

- **Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.**
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, www.abid.de
- **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ):**
Tel. 030/400-40232, www.agj.de
- **Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen (AFS) e.V.:**
www.afs-stillen.de
- **Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung (DAJEB):** Tel. 089/4361091; www.dajeb.de
- **Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V.**
www.bagh.de
- **Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.**
www.fruehgeborene.de
- **Schatten & Licht – Krise nach der Geburt e.V.**
Hilfe bei Wochenbettdepression, ☎ 08293/965-864,
www.schatten-und-licht.de
- **Schreibbabyambulanz:**
www.schreibbabyambulanz.de; www.trostreich.de

Kontaktadressen

Beratungsstellen in Worms und Alzey

Schwangerschaftsberatungsstellen:

- Caritasverband Worms e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle,
Kriemhildenstr. 6, 67547 Worms, ☎ 06241 / 2681-23,
[@:schwangerschaftsberatung@caritas-worms.de](mailto:@schwangerschaftsberatung@caritas-worms.de)
- Diakonisches Werk Rheinessen
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
• 67547 Worms, Seminariumsgasse 4-6, ☎ 06241 / 92029-0,
[@:schwang-worms@diakonie-rheinessen.de](mailto:@schwang-worms@diakonie-rheinessen.de)
- 55232 Alzey, Schlossgasse 14, ☎ 06731 / 9503-0
[@: schwang-alzey@diakonie-rheinessen.de](mailto:@schwang-alzey@diakonie-rheinessen.de)

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Seminariumsgasse 1, 67547 Worms,
☎ 06241 / 27514, [@:ev.eflb.worms@t-online.de](mailto:@ev.eflb.worms@t-online.de)
- Caritasverband Worms e.V., Kriemhildenstr. 6, 67547 Worms,
☎ 06241 / 2681-23, [@: ehe-familienberatung@caritas-worms.de](mailto:@ehe-familienberatung@caritas-worms.de); www.caritas-worms.de

Erziehungsberatungsstellen

- Worms:
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Adenauerring 3a, 67547 Worms, ☎ 06241 / 853-5905
[@: erziehungsberatungsstelle@worms.de](mailto:@erziehungsberatungsstelle@worms.de)

Kontaktadressen

- Alzey:

Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werks,
Schloßgasse 14, ☎ 06731/9503-0 ,
@eb-alzey@diakonie-rheinhausen.de

Migrations- und Migrationserstberatung

- Diakonisches Werk Rheinhausen,
Seminariumsgasse 4-6, 67547 Worms, ☎ 06241-92029-0
- Schloßgasse 14, 55232 Alzey, ☎ 06731-9503-0,
@: migration@diakonie-rheinhausen.de
- Caritasverband Worms e.V., Fachstelle für Migration und In-
tegration: Goldbergstr. 28, 67574 Osthofen, ☎ 06242-2460,
@: migration@caritas-worms.de
- Jugendmigrationsdienst (JMD) des IB:
Rheinstr. 1, 67547 Worms, ☎ 06241-94748-16 /-11
www.internationaler-bund.de

Suchtberatungsstellen

- Caritasverband Worms e.V.,
Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke und deren Ange-
hörige, Renzstr. 3, 67547 Worms, ☎ 06241-20617-0
- Diakonisches Werk Rheinhausen,
Schloßgasse 14, 55232 Alzey, ☎ 06731/9503-0,
@: sucht-alzey@diakonie-rheinhausen.de
- Mit Jugend gegen Drogen e.V.,
Karmeliterstr. 2, 67547 Worms, ☎ 06241/20491-0 oder
24490, @: drops.worms@t-online.de

Kontaktadressen

Schuldnerberatungsstellen

- Stadt Worms:
Hohenstaufering 2a, 67547 Worms,
☎ 06241 / 853-5588, www.worms.de
- Kreis Alzey-Worms:
Deutsches Rotes Kreuz, Albiger Str. 33, 55232 Alzey,
☎ 06731 / 9699-0, @: info@kv-alzey.drk.de

Behörden und Institutionen

Amtsgerichte

- Hardtgasse 6, 67547 Worms, ☎ 06241 / 905-0
@: agwo@ko.jm.rlp.de
- Schloßgasse 32, 55232 Alzey, ☎ 06731 / 9520-0
@: agaz@ko.jm.rlp.de

Arbeitsagenturen

- 67549 Worms, Liebenauerstr. 15,
☎ 08004555500, @: worms@arbeitsagentur.de
- 55232 Alzey, Galgenwiesenweg 29,
☎ 08004555520, @: alzey@arbeitsagentur.de

Bundesversicherungsamt –Mutterschaftsgeldstelle–

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, ☎ 0228/619-0,
www.bundesversicherungsamt.de

Familienkasse (Kindergeldkasse)

Bosenheimerstr. 16-26, 55543 Bad Kreuznach,
Tel. 0800-4555530, www.familienkasse.de

Kontaktadressen

Gewerbeaufsichtsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Rheinland-Pfalz Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstr.,
Tel. 06 321-990, www.sgdsued.rlp.de

Jobcenter

- Stadt Worms: Schönauerstr. 2, 67547 Worms,
☎ 06241-906555; @: jobcenter-worms@jobcenter-ge.de
- Landkreis Alzey-Worms:
Galgenwiesenweg 23, 55232 Alzey, ☎ 06731-9507760 ;
@: jobcenter-alzey@jobcenter-ge.de
Außenstelle Worms: Liebenauerstr.15, 67547 Worms

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, ☎ 06731/408-0,
📠 06731/408-1280, www.kreis-alzey-worms.de

Stadtverwaltung Worms

Marktplatz 2, 67547 Worms, ☎ 06241/853-0, www.worms.de

- Sozial- und Familienbüro (Bürgerbüro Soziales):
Elterngeldstelle: ☎ 853-5808/-09
Wohngeldstelle: ☎ 853-5888
Vermittlung Kindertagespflege/Tagesmütter:
☎ 853-5803/-04
- Jugendamt Worms:
Schönauerstr. 2, 67547 Worms, ☎ 853-5500
- Fachstelle Netzwerk Kinderschutz:
Schönauerstr. 2, 67547 Worms, Tel. 853-5501

Kontaktadressen

Stadtverwaltung Osthofen

Friedrich-Ebert-Str. 31-33, 67574 Osthofen, ☎ 06242/9127930

www.osthofen.de

Verbandsgemeindeverwaltungen

- VG Monsheim:

Alzeyer Str. 15, 67590 Monsheim, ☎ 06243/1809-0

www.vg-monsheim.de

- VG Wonnegau:

Wormser Str. 23, 67593 Westhofen, ☎ 06244/5908-0

Am Schneller 3, 67574 Osthofen, ☎ 06244/5908-0

- VG Eich:

Hauptstr.26, 67575 Eich, ☎ 06246/69-0, www.vg-eich.de

Kirchengemeindeämter

- Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Seminariumsgasse 1, 67547 Worms ☎ 06241/84950

@: evangelisches-dekanat-worms@t-online.de

- Katholisches Dekanat Worms:

Liebfrauenring 21, 67547 Worms, ☎ 06241/44267

@: info@liebfrauen-worms.de

Studentengemeinden

- Evangelisch: Ehrenburgerstr. 19, 67549 Worms,

☎ 06241-57956, @: delp@luthergemeinde-worms.de

- Katholisch: Ehrenburgerstr. 20, 67549 Worms,

☎ 06241-9346598, @: khg@hs-worms.de

Kontaktadressen

Wohnungsbaugesellschaften

- Wohnungsbau GmbH: Von-Steuben-Str. 15, 67549 Worms, ☎ 06241 / 9569-0
- Deutsche Wohnen AG, Büro Worms: Judengasse 16, 67547 Worms, ☎ 030-89786-0
- AG für Kind und Familie: Carl-Schurz-Str. 21, 67549 Worms, ☎ 06241 / 26640
- Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH:
Zweigstelle Mainz, Saarstr.1, 55122 Mainz, ☎ 06131 / 289010

Hilfen für Frauen

Frauenhäuser

- Infos unter: www.frauenhaeuser-rlp.de
- Worms: 06241 / 43591
- Frankenthal: 06233 / 9695
- Ludwigshafen: 0621 / 521969
- Bad Dürkheim: 06322 / 8588
- Bad Kreuznach: 0671 / 44877
- Neustadt: 06321 / 2603
- Mainz: 06131 / 279292
- Kirchheimbolanden: 06352 / 4187

Frauennotrufe

- Worms 06241 / 6094
- Alzey: 06731 / 7227

Interventionsstellen für Frauen in Not

- Worms 06241 / 2088190
- Alzey: 06731 / 996812

Kontaktadressen

Gleichstellungsbeauftragte

- Stadt Worms: ☎ 06241 / 853-7400,
www.gleichstellung-worms.de
- Kreis Alzey-Worms: ☎ 06731 / 4081251
@: frauenbuero@alzey-worms.de

Solwodi Rheinland-Pfalz eV. (Solidarität mit Frauen in Not), Beratungsstelle für Migrantinnen:

- Beratungsstelle Mainz: ☎ 06131-678069
- Beratungsstelle Ludwigshafen: ☎ 0621-5291277
www.solwodi.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Landesverband Rheinland-Pfalz: Kaiserstr. 29, 55116 Mainz,
☎ 06131-6166-33; @: info@vamv-rlp.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften eV. (IAF)

www.verband-binationaler.de

Warbede-Frauzentrum Worms e.V.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen,
Lutherring 21, 67547 Worms, ☎ 06241 / 6094
@: warbede@frauenzentrumworms.de

Weißer Ring e.V., Hilfe für Kriminalitätsoffer,

Außenstelle Alzey-Worms, ☎ 0151-51278604,
www.weisser-ring.de

Kontaktadressen

Gesundheitsförderung / Hilfen für Familien

Entwicklungsberatung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Adenauerring 3a, 67547 Worms, ☎ 06241 / 853-5903

Familienhebammen

- Worms:
Koordinationsfachstelle für Familienhebammen und Familien-
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Britta Früauff,
Adenauerring 3a, 67547 Worms, ☎ 06241 / 853-5903
- Alzey-Worms:
Diakonisches Werk, Schlossgasse 14, 55232 Alzey,
Tel. 06731-9503-0

„Federleicht e.V.“, Verein zur Förderung von Frühgeborenen
@: fruehchenverein@federleicht-online.de

Genetische Beratungsstelle Rheinland-Pfalz

Institut für Humangenetik, Langenbeckstr. 1, 55101 Mainz,
☎ 06131-175791, www.unimedizin-mainz.de/humangenetik

Geburtshilfe

- Klinikum Worms:
Gabriel-von-Seidl-Str. 81, 67550 Worms, ☎ 06241 / 501-3500,
www.klinikum-worms.de
- Hebammen-Landesverband Rheinland-Pfalz
Ingrid Mollnar, Meixnerstr. 2, 67549 Worms,
Tel: 0177- 7849335, www.hebammen-rlp.de

Kontaktadressen

Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod (GEPS)

Landesverband Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Telefon/Telefax 0700 01000522

kontakt@geps-suedwest.de, www.geps-suedwest.de

Gesundheitsamt Alzey - Worms

- An der Hexenbleiche 34, 55232 Alzey,

☎ 06731 / 408-7038, @: info@alzey-worms.de

- Außenstelle Worms: Bahnhofstr.46, 67547 Worms

☎06731 /7038, 7039, 6555 @:gesundheitsamt@alzey-worms.de

Gesundheitsladen im Wormser Nordend, Caritasverband Worms e.V.

Ärztliche Versorgung für Menschen in Armutslagen (mit oder ohne Krankenversicherungsschutz), Radgrubenweg 2, 67547 Worms,

Tel. 06241-49199, geöffnet: Mittwochs von 15 bis 16.30 Uhr

Initiative Regenbogen „Glücklose Schwangerschaft“ e.V.

H. Pieroth-Groß, Tel. 06731 /45888,

www.initiative-regenbogen.de

Intersexuelle Menschen e.V.

Tel. 04423 /7084533, www.im-ev.de

- Elternberatung: peerberatung@im-ev.de
- Queernet Rheinland-Pfalz e.V. , ☎ 0170-3212217
www.queernet-rlp.de

Kinderschutzdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes

Fachstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche, Judengasse 26, 67547 Worms, ☎ 06241 /88917,

kinderschutzdienst@asb-worms.de; www.asb-worms.de

Kontaktadressen

Kinder-Tagespflegeverein Worms

www.kinder-tagespflege-worms.de

Lebenshilfe Einrichtungen Worms

Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen,

Eckenbertstr. 7a, 67549 Worms, www.lebenshilfe-worms.de

- Hausfrühförderung: Tel. 06241-2038-115;
- Familienentlastender Dienst: Tel. 06241/2038-117
- Beratungsstelle für Familien mit beeinträchtigten Kindern:
Tel. 06241/2038-155

Rheinhessenfachklinik Alzey

Hilfe bei Depressionen, Ängste und Krisen rund um die Geburt:

☎ 06731-501384, @: rfk.landeskrankenhaus.de

Sozialpädiatrisches Zentrum

- Hartmühlenweg 2-4, 55122 Mainz, ☎ 06131-3780
- Kinderzentrum mit Frühförderung, Karl-Lochner-Str. 8,
67071 Ludwigshafen, ☎ 0621-67005128,
www.kinderzentrum-ludwigshafen.de.

Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft

- Diakoniestation, Seminariumsgasse 4-6, 67547 Worms,
☎06241/9206070,
- St. Lioba, Berggartenstr. 3, 67547 Worms, ☎ 06241/4263-0;

Sternengeflüster e.V.

Zeißstr. 1, 67551 Worms, ☎ Notfälle: 0174-9324707,

www.sternen-gefluester.de

Kontaktadressen

Stillgruppe Worms

Prinz-Carl-Anlage 42, 67547 Worms, ☎ 06241 / 936901;
@: stillgruppe@hebamme-gerbig.de; www.hebamme-gerbig.de

Trauernde Eltern & Kinder Rhein-Main e.V.

Carl-Zeiss-Str.26, 55129 Mainz, Tel. 06131 / 6172658,
www.eltern-kinder-trauer.de

Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI)

Hilfe bei Depressionen rund um die Geburt,
J 5, 68159 Mannheim, Tel. 0621 / 1703-0,
www.zi-mannheim.de

Zwillikrabbler Worms eV., Zwillinge in und rund um Worms

www.zwillinge-worms.de; zwillikrabblerworms@aol.de

